

Heimatverein Werne e.V.

**Stadt, Gesellschaft
und Politik in Werne**

**Schriftenreihe
zur Geschichte der Stadt Werne**



**Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne.
Vom Ende der fürstbischöflichen Zeit bis zur
Einführung der revidierten Städteordnung von 1831**

von Dr. Franz-Josef Schulte-Althoff

Herausgeber: Heimatverein Werne e.V.
Layout und Satz: Wolfgang Boldt
Druck: Stadt Werne, März 2004

Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne

**Schriftenreihe
zur Geschichte der Stadt Werne**

**Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne.
Vom Ende der fürstbischöflichen Zeit bis zur
Einführung der revidierten Städteordnung
von 1831**

von Dr. Franz-Josef Schulte-Althoff



Grußwort

Das erste Heft des Heimatvereins Werne aus der geschichtlichen Schriftenreihe „Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne“ liegt vor. Unter dem Titel „Vom Ende der fürstbischöflichen Zeit bis zur Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831“ hat Dr. Franz-Josef Schulte-Althoff eine umfangreiche Schrift erstellt, in die alle bekannten und im Stadtarchiv hinterlegten historischen Quellen eingeflossen sind.

Ich freue mich über diese Initiative des Heimatvereins Werne und seiner Mitglieder und bedanke mich für dieses beispielgebende Engagement. Ausgehend vom Arbeitskreis „Geschichte“, der sich im Jahre 2002 innerhalb des Heimatvereins Werne gegründet hat, beschäftigen sich inzwischen weitere Arbeitsgemeinschaften aktiv mit der Aufarbeitung historisch relevanter Themen.

Dabei ist es das vorrangige Ziel, durchein kontinuierliches Fortschreiben der Geschichtshefte bislang unbekannte Einblicke in die jüngere Vergangenheit der Stadt Werne zu geben.

Ohne Frage verdient dieses ehrenamtliche Engagement eine ganz besondere Würdigung; schließlich trägt die vorbildliche Arbeit dazu bei, den Blick auf längst Vergangenes zu richten und es damit für die Nachwelt auf Dauer zu bewahren. Schon jetzt darf das Bemühen des Heimatvereins Werne als gelungener Versuch gewertet werden, ein interessantes Stück Heimat- und Stadtgeschichte aufzuarbeiten.

Werne im März 2004

Meinhard Wichmann, Bürgermeister



Vorwort

Schon seit einigen Jahren beschäftigt sich der Heimatverein Werne, wie es als Zielsetzung in seiner Satzung steht, mit der Aufarbeitung historischer Themen. Den Anfang machte Pfarrer Martin Schiwy, Vorstandsmitglied des Vereins, indem er die ältesten Werner Ratsprotokolle von 1583 - 1589 aufarbeitete und transkribierte und in mehreren Vortragsabenden den geschichtlich Interessierten näherbrachte.

Nun wurde unter Leitung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Heimatvereins, Joseph Funhoff und Heidelore Fertig-Möller, ein Arbeitskreis „Geschichte“ eingerichtet, der sich unter anderem mit dem 19. und 20. Jahrhundert beschäftigen soll. Dass auch diese Zeit viele interessante Aspekte, vor allem auch im Zusammenhang mit der großen Politik im Deutschen Reich zu bieten hat, zeigt dieses erste nun vorliegende Heft mit einem Beitrag von Dr. Franz-Josef Schulte-Althoff.

Weitere Schriften dieser Art und auch die Neu-Herausgabe der „Chronik der Stadt Werne“ von 1843, die schon seit geraumer Zeit vergriffen ist, sollen folgen. Unser Vereinsmitglied Karl-Heinz Schwarze arbeitet derzeit an einem Thema, das hauptsächlich den Kulturkampf zum Inhalt hat. Auch dieser Beitrag wird im Laufe des Jahres als ein Heft der Schriftenreihe „Stadt, Gesellschaft und Politik in Werne“ erscheinen.

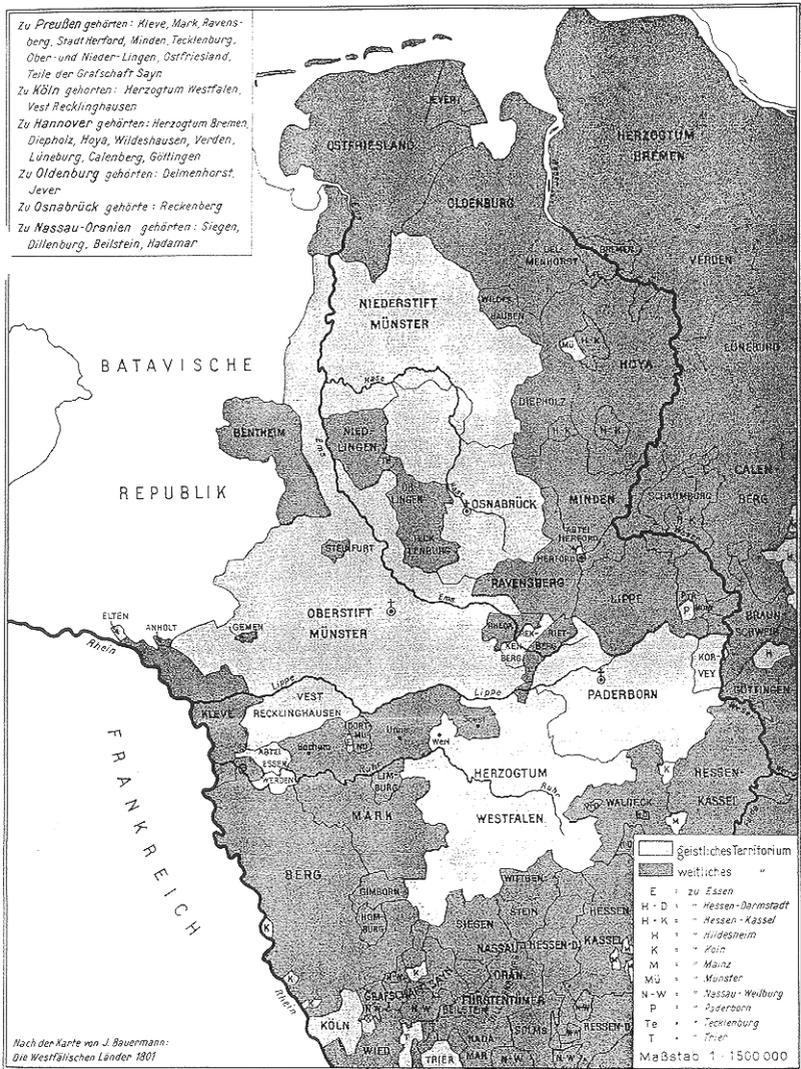
Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Heimatvereins Werne, die sich im Arbeitskreis „Geschichte“ in so uneigennützig und ehrenamtlicher Weise einbringen, die wahrlich Lob und Anerkennung verdient.

Wilhelm Lülfi, Vorsitzender

Werne am Ende der fürstbischöflichen Zeit

Im Fürstbistum Münster war die Stadt Werne Hauptort des Amtes Werne, damit eines der zwölf Ämter gewesen, in die Verwaltung und Rechtsprechung des Hochstifts eingeteilt waren und in denen Amtdrosten und Amtsrentmeistern als landesherrlichen Beamten die Durchführung der Anordnungen der obersten Behörden, die allgemeine Verwaltung und die Leitung des Steuerwesens aufgetragen war. Gewisse Verwaltungsaufgaben nahmen in den Ämtern auch die Untergerichte wahr; sie waren in der Hauptfunktion aber erstinstanzliche Justiz bei Polizeivergehen und Zivilstreitigkeiten.

Die Stadt Werne hatte zu den dreizehn landtagsfähigen Städten, damit zum dritten Landstand gehört, der mit dem Domkapitel, dem ersten, und der Ritterschaft, dem zweiten Landstand, den Landtag des Fürstbistums (s. Karte 1) bildete. Auch im Zeitalter des Absolutismus hatte die Münstersche Ständeversammlung eine bedeutende Stellung gegenüber dem Landesherrn, dem Fürstbischof, den das Domkapitel wählte und dem es vor der Wahl insbesondere auch die Anerkennung der ständischen Rechte abverlangte, behaupten können. So hatte der Landtag beansprucht, die wichtigen Landesfragen zu erörtern, und vor allem das Recht besessen, die vom Fürsten vorgeschlagenen Steuern zu bewilligen und an der Gesetzgebung mitzuwirken. Die kleinen Landstädte, zu denen Werne mit seinen 1380 Einwohnern um 1800 gehörte, hatten freilich seit langem die Vertretung ihrer politischen Interessen dem Magistrat der Hauptstadt Münster - mit ca. 15.000 Einwohnern damals bei weitem die größte Stadt Westfalens - überlassen, die erfahrene Juristen in den Landtag entsenden konnte.



Karte 1: Territoriale Gliederung Nordwestdeutschlands im Jahre 1901

Vorrangige Aufgabe der Städte war die Verwaltung des eigenen Vermögens. Hinzu kamen die Gewerbeaufsicht, die Gesundheits- und Baupolizei, der Straßenbau, die Militäreinquartierung, das Feuerlöschwesen, die Schulangelegenheiten und die Verwaltung der Armenpflege, die nicht zum städtischen Haushalt gehörte, sondern durch Stiftungen gewährleistet war. Außerdem zogen die Städte die für die eigenen Bedürfnisse notwendigen Gemeindesteuern ein. Darüber hinaus war ihnen aufgetragen, auch die Landessteuern zu erheben und an die Landeskasse abzuführen.

Zentrales Organ der städtischen Selbstverwaltung war der Magistrat, zugleich beschließendes und ausführendes Organ für die städtischen Angelegenheiten. Er wurde von den Bürgern, den Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt, gewählt. Die Bürgergemeinde hatte in Werne um 1800 ungefähr 250 Mitglieder. Dieser relativ kleinen Gruppe standen zum einen die nicht wahlberechtigten Eingesessenen, also die große Mehrheit der Einwohner, gegenüber, zum anderen die sogenannten Eximierten, nämlich die Adligen, die Geistlichen und Landesbeamten, die von städtischen Lasten befreit waren.

Die Mitwirkung der Bürger an den städtischen Angelegenheiten beschränkte sich auf die Beteiligung an der jährlich stattfindenden Wahl des Magistrats. Über den Verlauf dieses Ratswahlverfahrens in Werne am Ende der fürstbischöflichen Zeit sind wir durch einen Bericht des Stadtgerichtsschreibers Heckmann an die Behörden des damals neuen Landesherrn Preußen vom 22. November 1802, der ein genaueres Bild von der Verfassungslage in den Städten gewinnen wollte, recht gut informiert¹. Jeweils am 22. Februar, also an St. Petri Stuhlfeier, wurden die Wahlen abge-

halten, und zwar unter dem Vorsitz des fürstbischöflichen Stadtrichters. Geladen war auch der Amtdrost, der in der Regel dem Landadel entstammte². Wahlberechtigt waren alle Bürger. Sie bestimmten zunächst in einem umständlichen Verfahren durch Losentscheid fünf sogenannte Kurgenossen. Diese hatten sodann einen Eid zu leisten, nur solche Personen in den Magistrat zu wählen, von denen zu erwarten war, dass sie ihr Amt zum Wohle der Stadt ausüben würden. Daraufhin wählten die Kurgenossen hinter verschlossenen Rathaus-türen die Mitglieder des neuen Magistrats, der aus dem Bürgermeister, dem Kämmerer und vier weiteren Ratsherren bestand. Nach Abschluss des Wahlvorgangs wurde das Ergebnis bekanntgegeben. Dem fürstbischöflichen Stadtrichter stand es zu, die Wahl zu bestätigen oder Einwände geltend zu machen.

In ähnlichen Formen vollzog sich die jährliche Wahl des Rates durch von den Bürgern ausgeloste Kurgenossen und dessen Bestätigung durch Beamte in den meisten Städten des alten Fürstbistums Münster, wie der Bericht des preußischen Kriegs- und Domänenrates Ribbentrop an seine Regierung im Jahre 1803 darlegte³.

Die Schilderung über den Ablauf der Magistratswahl in Werne lässt wichtige Sachverhalte im Sinne unserer Betrachtung sichtbar werden. Auch hier nahm der Bürger, also nur derjenige, der das Bürgerrecht besaß, der Steuern zahlte, der in seinem Beruf stehende Eigentümer, am öffentlichen Leben teil. Damit waren die Unselbständigen, die von fremder Unterstützung lebenden Mittellosen, das Hausgesinde, selbst die Beamten, Geistlichen und Adligen - und zugleich alle Frauen - von der Wahl ausgeschlossen. Das Wahlrecht war demnach Privileg einer kleinen Minderheit innerhalb der

Einwohnerschaft. Jedes Jahr wählte der Bürger Männer, die er kannte und denen er vertraute, in den Magistrat. Es gab also in diesem Sinne noch die freie Ratswahl und, daraus sich ergebend, die autonome städtische Verwaltung. Aber: Die Wahl wurde geleitet und beaufsichtigt durch den Stadtrichter, der die landesherrliche Kontrolle und das Recht der Bestätigung des neugewählten Magistrats wahrnahm. Sie wurde in der Regel nicht verweigert, war aber, wie das Beispiel anderer Städte zeigt, durchaus keine reine Formsache. Zudem: Dem Wahltermin unmittelbar vorausgegangen war die jährliche Rechnungslegung durch den Stadtkämmerer und damit die Prüfung der Stadtfinanzen. Dabei waren nicht nur die übrigen Mitglieder des Magistrats und auch die Gildemeister der acht Zünfte anwesend, sondern, wie in den meisten Städten, auch der landesherrliche Amtsrentmeister⁴.

In dieser Weise wurde bis zum Februar 1802 verfahren. Das bedeutete: Wie die meisten Städte im Fürstbistum Münster und im Gegensatz zu den altpreußischen Gebieten wie der benachbarten Mark, wo die Städte bereits seit langem staatlicher Verwaltung durch eingesetzte Fachbeamte nach einheitlichen Grundsätzen unterlagen, hatte auch Werne ein gewisses Maß an Selbstständigkeit bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit bewahrt. Stadtverwaltung und Ratswahl aber waren landesherrlicher Aufsicht unterstellt und gegebenenfalls den Eingriffen der Zentralbehörden ausgesetzt.

Werne wird preußisch (1802)

Wie alle geistlichen Staaten war auch das Fürstbistum Münster Opfer der gewaltigen Veränderungen, die seit Ausbruch der Französischen Revolution und den Niederlagen gegen Frankreich eintraten. Nach dem Frieden von Lunéville (1801), in dem das Deutsche Reich das linke Rheinufer an Frankreich abtrat und der die Entschädigung der dort depossedierten erblichen Reichsfürsten vorsah, und nach dem ihm folgenden französisch-preußischen Vertrag vom 23. Mai 1802 erhielt Preußen neben dem Fürstbistum Paderborn und den Abteien Essen und Herford auch den größten Teil des Oberstifts Münster mit der Hauptstadt zugesprochen. Die restlichen Teile des Fürstbistums wurden unter mehrere deutsche Fürsten verteilt, das alte Territorium also rücksichtslos zerstückelt. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 sanktionierte diese territorialen Veränderungen nur noch reichsrechtlich (s. Karte 2). Er zog darüber hinaus eine weitere folgenreiche Veränderung nach sich. Die mit ihm durchgeführte Herrschaftssäkularisation der geistlichen Reichsfürstentümer war nämlich mit einer allgemeinen Vermögenssäkularisation verbunden, durch die die neuen Landesherren auch das Verfügungsrecht über den Besitz nicht nur der Bistümer und Domkapitel erhielten, sondern ebenso der Klöster, Stifte und Abteien, soweit sie nicht seelsorgerischen Zwecken dienten. Preußen leitete deshalb auch im Erbfürstentum Münster, wie es seine Neuerwerbung jetzt nannte, entsprechende Maßnahmen ein, die sich insbesondere auf die reich dotierten Männerklöster richteten. Während so u.a. das Prämonstratenserstift Cappenberg bereits am 23. Januar 1803 säkularisiert, sein Vermögen eingezogen und die Stiftsherren, wie im Reichsdeputationshauptschluss bestimmt, mit Pensionen ausgestattet wurden, blieb das in der Seelsorge und Kran-



*Karte 2: Territoriale Gliederung Westfalens 1803.
 (Das ehemalige Fürstbistum Münster und - schraffiert - die preußischen Gebiete sind hervorgehoben.)*

kenpflege tätige Kapuzinerkloster in Werne, das kaum nennenswertes Vermögen besaß, vorläufig bestehen, wurde erst 1834 aufgehoben⁵.

Die Stadt Werne gehörte also jetzt zu Preußen. Wie seine Bewohner diese Nachricht aufgenommen haben, ist uns nicht überliefert. Wir dürfen aber annehmen, dass die Reaktionen hier nicht anders ausgefallen sind als im Münsterland insgesamt, wo man, wie vielfach belegt ist, die Zerstückelung des alten Fürstbistums entschieden ablehnte und sich vor dem wegen seiner durchgreifenden Bürokratie, seines scharfen Steuerdrucks und seines Wehrdienstes und militärischen Drills verschrieenen Preußen fürchtete⁶. Und noch wichtiger: der konfessionelle Gegensatz vertiefte die Abneigung im Münsterland gegenüber der protestantischen Großmacht. Mit Patent vom 6. Juni 1802 nahm König Friedrich Wilhelm III. von Preußen unter Vorgriff auf die reichsrechtliche Regelung bereits seine neuen Länder in Besitz.

Um sich der Ergebenheit und Treue seiner Untertanen zu versichern, forderte der Monarch, wie immer beim Zugewinn neuer Territorien, eine Erbhuldigung. Zur Vorbereitung des feierlichen Treuegelöbnisses fanden sich deshalb am 8. Juni 1803 die Deputierten sämtlicher Landstädte des preußischen Teils des Hochstiftes Münster, unter ihnen als Vertreter Wernes der Bürger Johann Bernhard Melchers, im Rathaus zu Warendorf ein. Die Versammelten wählten zwei Delegierte, nämlich den Bürgermeister und den Stadtrichter Warendorfs, erteilten ihnen die Vollmacht, dem König von Preußen im Namen aller Städte die Erbhuldigung zu leisten, und kamen überein, die Kosten für die Reise der Delegierten nach Hildesheim, wo die Zeremonie stattfinden sollte, zu übernehmen⁷.

Zu den einschneidendsten Maßnahmen des neuen Landesherrn gehörte bereits im September 1802 die Aufhebung der landständischen Verfassung, obwohl selbst der Freiherr vom Stein, der mit der Organisation der preußischen Verwaltung in den neuen Ländern beauftragt war und erster Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Münster als neuer Verwaltungszentrale wurde, sich für deren Beibehaltung ausgesprochen hatte. Damit war die Mitwirkung der Landstände an der Regelung der Landesangelegenheiten, also ein wesentliches Element der alten Landesverfassung, beseitigt. Nur das Domkapitel blieb als Körperschaft zunächst bestehen, wurde aber im September 1806 ebenfalls aufgehoben.

Preußen begann auch bald, wengleich zunächst behutsam, mit der Einführung des Kantonreglements, das das Land in einzelne Kantone einteilte, die jeweils für die Aufstellung eines Regiments zuständig waren. Nach dieser Regel wurden die jungen Männer, von manchen Ausnahmen abgesehen, auf zwanzig Jahre zum Dienst verpflichtet. Im April 1804 hielt sich, offenbar um den Übergang auf das neue Wehrpflichtsystem einzuleiten, eine aus neun Offizieren bestehende Kantonskommission in der Stadt auf. Der Magistrat hatte fortan entsprechende Rekrutierungslisten anzulegen und die Kantonisten vorzuladen. Mit den ersten Gestellungsbefehlen trat dann sogleich das Problem der Desertion auf. So erschienen z.B. im August 1806 in Werne von den einbestellten 23 Kantonisten nur elf in der Ratsstube⁸. Seitdem sah sich der Magistrat immer wieder veranlasst, Nachforschungen nach ausgebliebenen - also „unsicheren“ - Kantonisten anzustellen, Eltern und Verwandte ins Rathaus zu zitieren und sie unter Androhung schwerer Sanktionen nach dem Verbleib der jungen Männer zu befragen. Eine solche

Verweigerungshaltung war freilich keine Werner Besonderheit, sondern im ganzen Erbfürstentum Münster weit verbreitet.

Seit Wiederbeginn des Koalitionskrieges mit Frankreich im Sommer 1805 nahm das Ausmaß der Lasten, die Preußen seinen Untertanen aufbürdete, noch erheblich zu. Dazu gehörten zum einen immer neue Forderungen nach Vorspanndiensten sowie Proviant- und Viehfutter-Lieferungen für die Armee. Zum anderen war es eine Vielzahl von Einquartierungen, die insbesondere die Städte heimsuchten. Werne bietet wieder ein anschauliches Beispiel dafür, welche Größenordnung diese Belastungen erreichten. Der Magistrat der 1400 Einwohner zählenden Gemeinde mit nicht viel mehr als 200 Wohnhäusern wurde, häufig ganz kurzfristig, von heute auf morgen, angewiesen, für eine entsprechende Zahl von Quartieren zu sorgen. Eine Häufung war besonders 1806 zu beobachten⁹. So war vom 23. bis 25. März 1806 eine Truppe von 600 Soldaten zu versorgen, von der ein großer Teil der Offiziere und Unteroffiziere, aber auch manche Gemeinen von ihren Familien und z.T. von Bediensteten begleitet wurden. Der Kommandeur, ein Major, war z.B. mit seiner Frau, elf Kindern, einer Wärterin und einem Knecht bei Dechant von Hötzendorff einquartiert. Dieser Einheit folgte bereits am nächsten Tag eine wiederum 600 Mann umfassende Truppe unter dem Kommando eines Obristen, der mit zwei Bediensteten und zwei Pferden ebenfalls beim Dechanten untergebracht wurde. Der Wirt Moormann hatte zur gleichen Zeit einen Major mit seiner Frau, zwei Kindern, einer Magd, einem Bediensteten und zwei Pferden aufzunehmen.

Mitte des Jahres 1806 nahm die Zahl der Einquartierungen wieder zu. Auf dem Marsch nach Wesel und zurück lag zweimal eine Artillerie-Einheit in der Stadt, die aus zwei

Offizieren, acht Unteroffizieren, einem Chirurgen, einem Tambour, 35 Kanonieren, zwei Wagenbauern, zwei Wagenmeistern, elf Schirmmachern, drei Schmieden, zwei Sattlergesellen, 117 Knechten und 348 Pferden bestand. Wenige Tage später kam eine Truppe von 140 Mann mit 218 Pferden an. Im August rückten erneut mehrfach große Abteilungen in die Stadt ein. Im Oktober 1806, kurz vor dem Einmarsch der Franzosen, musste Werne noch einmal 274 Quartiere bereitstellen. Die Vergütungen aus öffentlichen Kassen für die Einquartierungslasten wie auch für die Proviant- und Fourragelieferungen erfolgten offenbar nicht immer korrekt.

Auf zwei, für unsere Betrachtung wichtige Veränderungen in der unteren Verwaltung des neuen Erbfürstentums Münster ist hier noch hinzuweisen: Zum einen: Durch die Aufteilung des Hochstifts Münster waren einige Amtsbezirke zerschnitten worden. Eine Neuregelung war erforderlich. Man entschied sich schließlich 1804 für die Bildung von vier Kreisen, nämlich Münster, Beckum, Warendorf und Lüdinghausen, ohne sich dabei an die alten Amtsgrenzen zu halten. Damit war das Amt Werne aufgehoben, hatte die Stadt Werne ihren Vorrang als Amtssitz verloren. Lüdinghausen, das im Amt Werne bisher eine Sonderstellung innegehabt hatte und der Verwaltung des dem Domkapitel verantwortlichen Gografen unterstellt gewesen war, wurde Sitz der Kreisverwaltung. Bei dieser Regelung blieb es aber nur zwei Jahre. Bereits 1806 wurde der neue Kreis Bevergern gebildet und der Kreis Lüdinghausen unter Münster, Beckum und Warendorf aufgeteilt. Werne gehörte jetzt zum Kreis Münster. An der Spitze der Kreisverwaltungen standen nun die Landräte, die weitgehend die Funktionen der bisherigen Amtsdrosten übernahmen und wie diese aus dem Landadel kamen. Im Kreis Münster wurde Max Xaver von Schmising-Kerssenbrock Landrat. Als eine

der wichtigsten Aufgaben war den Landräten die Kommunalaufsicht zugeordnet, und zwar nicht nur über die Landgemeinden, sondern auch über die Städte. Die unteren Verwaltungsaufgaben verblieben vorläufig bei den Steuereinnehmern und Richtern.

Zum anderen: Während sich in der Verwaltung der Landgemeinden kaum etwas änderte, leitete Preußen im Bereich der Stadtverfassung Korrekturen ein, weil hier die Verhältnisse zwischen den altpreußischen Gebieten wie der benachbarten Grafschaft Mark, wo die Städte ihre Selbstverwaltungsrechte seit langem fast vollständig an die staatlichen Behörden verloren hatten, und den neu erworbenen Gebieten, wo sich die alten Verfassungsformen mit der freien Ratswahl als Kernstück der städtischen Autonomie wie in Werne noch weitgehend behauptet hatten, erheblich unterschieden. So untersagte der neue Landesherr bereits Anfang 1803 die jährliche Neuwahl des Rates und legte fest, dass die Mitglieder der 1802 gewählten Magistrate bis auf weiteres im Amt zu bleiben hatten. Das galt also auch für den in diesem Jahr in Werne gewählten Rat mit Bürgermeister Carl Wilhelm Melchers, Kämmerer Heinrich Wilhelm Kirchhof, den beiden Armenprovisoren Kaspar Jücker und Alexander Zengeler und den beiden Ratsfeldherren Engelbert Schilling und Johann Bernhard Lepper, den Aufsehern über die städtische Feldmark. Damit war das Kernstück der alten Stadtverfassung, die freie Ratswahl, aufgehoben.

Zugleich wurde die Trennung der Verwaltung von der Justiz eingeleitet, aber diese Umgestaltung war, zumal in den kleinen Städten, kaum über ein provisorisches Stadium hinausgelangt, als Preußen sich gezwungen sah, seine westlichen Gebiete wieder aufzugeben.

Werne in der französischen Zeit (1806 - 1813)

Der tiefgreifende Einbruch des Neuen wurde nicht durch das Auftreten Preußens in dieser Region ausgelöst, sondern durch die Franzosen, die nach den kriegsentscheidenden Niederlagen Preußens bei Jena und Auerstedt Mitte Oktober 1806 seine westlichen Provinzen besetzten und unter Militärverwaltung nahmen (s. Karte 3). Auch in Werne wird man diese Entwicklung kaum anders beurteilt haben, als uns durch viele Berichte aus den übrigen ehemals geistlichen Landesteilen überliefert ist: Die Franzosen wurden wie eine Befreiungsarmee begrüßt, und ihre Ankunft war von vielen Hoffnungen begleitet. Verbunden fühlte man sich mit ihnen nicht zuletzt auch durch die Konfessionsgemeinschaft. Vorrangig aber war vor allem die Erleichterung über die Lösung von Preußen. So berichtete z.B. der Geheime Regierungsrat Christoph Heinrich Wilhelm Sethe in seinen Memoiren von „frohlockendem Jubel der Münsteraner über die Befreiung von preußischer Herrschaft“ und schilderte, mit welchem Eifer sie „die verhasste preußische Farbe“ - schwarz-weiß - von allen öffentlichen Gebäuden und Schlagbäumen entfernen halfen und die alten münsterschen Farben wieder an ihre Stelle setzten¹⁰. Eifer in dieser Sache legte man ebenso in Werne an den Tag. Als der Landrat dazu aufforderte, die preußischen Hoheitszeichen in der Stadt zu entfernen, fragte der Magistrat an, ob sich diese Anweisung auch auf die mit schwarzer und weißer Farbe angestrichenen Stadttore beziehe und ob diese anders angestrichen werden müssten¹¹. Der Landrat ließ dann wissen, ein neuer Anstrich sei bis auf weiteres nicht nötig.

Die Bevölkerung des Münsterlandes erlebte in der Franzosenzeit einen mehrfachen Wechsel in der Landesherr-

schaft. Zunächst errichtete Napoleon im Raum zwischen Rhein und Weser zwei Militärgouvernements, von denen eines die Bezirke Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg und Osnabrück mit Münster als Zentrale umfasste. Unter der Kontrolle des Gouverneurs, eines französischen Generals, blieben die Verwaltungs- und Justizbehörden und damit auch die städtischen Magistrate weiterhin tätig. Die von Preußen 1803 errichtete Kriegs- und Domänenkammer in Münster wurde in Administrationskollegium umbenannt. Nach eineinhalb Jahren kam das Ende des Militärgouvernements mit dem Vertrag vom 21. Januar 1808. Durch ihn wurden das Erbfürstentum Münster - und damit auch Werne -, die Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen, das Gebiet von Dortmund, Rheda und Limburg an das Großherzogtum Berg abgetreten (s. Karte 4), dessen Regent damals Napoleons Schwager Joachim Murat war.

Da Murat bereits im Juli 1808 die Regierung in Neapel-Sizilien übernahm, fiel Berg nun wieder an Napoleon zurück. Der Kaiser nahm jetzt selbst den Titel des Großherzogs an und verwaltete das Land, ohne es mit Frankreich zu vereinigen. Düsseldorf war Regierungssitz, wo ein kaiserlicher Kommissar amtierte; geleitet aber wurde die Verwaltung Bergs durch einen Staatssekretär mit Sitz in Paris.

Am 9. März 1809 übertrug Napoleon die Souveränitätsrechte über das Großherzogtum Berg an seinen erst vierjährigen Neffen Napoleon Ludwig, den ältesten Sohn des Königs von Holland. Da der kleine Prinz nicht regierungsfähig war, blieb der kaiserliche Onkel de facto Regent des Großherzogtums Berg.

Um die im Wirtschaftskrieg gegen England errichtete Kontinentalsperre effektiver kontrollieren zu können, gliederte Napoleon im Dezember 1810 ganz Norddeutschland direkt an Frankreich an. Die Grenze zwischen dem Kaiserreich und dem Großherzogtum Berg verlief jetzt u.a. am südlichen Stadtrand von Münster und nördlich von Lüdinghausen (s. Karte 5). Werne gehörte also weiter zu Berg.

Bei jeder Souveränitätsveränderung hatten die Beamten und öffentlich Bediensteten einen Gehorsamseid auf den neuen Landesherrn abzulegen. So wurden am 9. Januar 1807 Magistrat und städtisches Personal in Werne auf den Kaiser der Franzosen vereidigt¹². Die gleiche Prozedur fand am 17. Mai 1808 statt, diesmal in Lüdinghausen, als es darum ging, jetzt dem Großherzog von Berg Gehorsam zu geloben¹³. Wiederum nach Lüdinghausen wurde die Stadtleitung am 5. August 1808 zur Eidesleistung bestellt¹⁴. Einen neuen Vereidigungstermin ordnete Landrat von Schmising-Kerssenbrock für den 9. Januar 1809 im Rathaus von Werne an¹⁵. Einzufinden hatten sich neben dem Magistrat und dem städtischen Personal auch der Stadtrichter, zudem die Pfarrgeistlichen und Schullehrer nicht nur aus Werne, sondern auch aus Altlünen, Südkirchen, Cappenberg, Capelle und Herbern. Wenn die Pfarrgeistlichkeit ebenfalls jeweils zur Eidesleistung verpflichtet wurde, kam darin der Anspruch des napoleonischen Staates zum Ausdruck, die katholische Kirche auch auf der lokalen Ebene zu beaufsichtigen und für seine Zwecke dienstbar zu machen. Das zeigte sich, wie wir sehen werden, bald darauf u.a. auch in Werne.

Jeder neue Landesherr suchte sich der Loyalität der Bevölkerung zu versichern und warb um Sympathien und Unterstützung. Zu diesem Zweck wurden vor allem Festlich-

keiten inszeniert, für deren Verlauf ein bestimmtes Muster vorgegeben wurde. Die Magistrate vor Ort erhielten Anweisung, entsprechend zu verfahren. Einige Beispiele aus der Stadt Werne vermitteln ein anschauliches Bild von der Vorgehensweise der Regierung.

Anlässlich des Übergangs der Souveränität über das Erbfürstentum Münster und die anderen Gebiete an das Großherzogtum Berg unter Murat im Mai 1808 wurde der Magistrat von der vorgesetzten Behörde aufgefordert zu veranlassen, dass „das glückliche Ereignis,...wodurch den Bewohnern der Provinzen die beglückende Aussicht auf dauerhafte Verfassung, auf weiteren Wohlstand und auf eine sanfte wohltätige und väterliche Regierung eröffnet wird, ...mit angemessenen Feierlichkeiten und mit Ordnung und Anstand“ begangen werde¹⁶. Das Fest sollte am Vorabend durch einstündiges Läuten aller Glocken angekündigt werden. Den Höhepunkt bildete am folgenden Tage ein Gottesdienst mit einem feierlichen Tedeum, wiederum unter dem Geläut aller Glocken. Die Magistratsmitglieder, die Beamten und Bediensteten wurden zur Teilnahme am Gottesdienst aufgefordert. Am Abend sollten alle Häuser festlich erleuchtet werden.

Nach den Siegen Napoleons in Spanien und seinem Einzug in Madrid ordnete die Regierung in Düsseldorf am 8. Januar 1809 an, dass im gesamten Großherzogtum ein „allgemeines Fest“ gefeiert werden sollte, das in der bereits bekannten Weise, mit dem feierlichen Gottesdienst im Mittelpunkt, zu begehen war. Ausdrücklich wurde den Städten mitgeteilt, dass „alle Lustbarkeiten...an diesem der allgemeinen Freude gewidmeten Tage ohne besondere Erlaubnis, jedoch unter gehöriger Polizeiaufsicht gestattet“ sein sollten¹⁷.

Vor einer besonders schwierigen Aufgabe stand die Landesregierung, als es darum ging, der Bevölkerung die Bestellung des vierjährigen Prinzen Napoleon Ludwig zum neuen Großherzog von Berg zu vermitteln. Sie war bemüht, dieser Entscheidung eine angemessene Beachtung in der Öffentlichkeit zu verschaffen und sich die Loyalität der Bevölkerung zu sichern. Deshalb veranlasste sie eine Huldigungsfeier für Napoleon und den künftigen Regenten Bergs. Der Innenminister in Düsseldorf forderte die Städte und Gemeinden des Landes auf, am 3. April 1809 das Ereignis feierlich zu begehen. Die Behörden erließen sogleich wieder Anweisungen nach schon bekanntem Muster für die Gestaltung des Tages¹⁸. Es sollten Festlichkeiten verschiedener Art stattfinden, die die Ortsbehörden als „freien Ausdruck der Freude und der öffentlichen Dankbarkeit“ zu fördern angehalten wurden. Die öffentlichen Gebäude und die Häuser der Staatsbeamten waren zu beleuchten, und die Bevölkerung sollte diesem Beispiel folgen. Wiederum war ein feierlicher Gottesdienst abzuhalten, der Priester hatte in seiner Predigt, für deren inhaltliche Gestaltung ihm sogar detaillierte Weisungen erteilt wurden, das Ereignis angemessen zu würdigen. Den Höhepunkt bildete die feierliche Bekanntmachung des Übertragungspatents von der Kanzel. Ganz wichtig war den Behörden insbesondere auch: Über den Festverlauf, den Gottesdienst und die Verkündung des Patents war ein Protokoll anzufertigen, das von der Pfarrgeistlichkeit, den Vorstehern und Ältesten der Gemeinde und den Mitgliedern des Magistrats unterzeichnet und sodann dem Landrat übergeben werden sollte.

Diese behördlichen Anweisungen hat man in Werne genau befolgt. Am Tage nach dem Festgottesdienst, der in der angeordneten Weise verlief, versammelten sich die Vorsteher

und Ältesten der Gemeinde, der Pfarrdechant zusammen mit einem weiteren Geistlichen und die Magistratsmitglieder im Rathaus (s. Anhang I). Gemeinsam unterzeichneten sie das angeforderte Protokoll über den Verlauf der Huldigungsfeier¹⁹. Es entsprach den Wünschen des Ministers voll und ganz, wenn sie „im Namen der ganzen Gemeinde ihre Gesinnungen der Ehrfurcht und Dankbarkeit“ gegenüber Kaiser Napoleon bekundeten und für die Ernennung des künftigen Regenten „die lebhaftesten Äußerungen ihrer Freude und ihres Dankes gegen die Vorsehung“ zeigten.

Diese Formulierungen brachten indes gewiss nicht die wahre Einstellung der Unterzeichner zu der neuen Maßnahme napoleonischer Familienpolitik zum Ausdruck. Aus Münster wird berichtet, man habe dort die Nachricht von der Herrschaftsübertragung an den kleinen Prinzen mit „größter Kälte“ und „ohne ein einziges Vivat“ aufgenommen²⁰. In Werne wird es kaum anders gewesen sein, und man entledigte sich mit dem Protokoll wohl nur einer lästigen Formalie, der man sich nicht entziehen konnte und für deren Verweigerung mit Sanktionen zu rechnen war.

Die Distanz der Bevölkerung zur Regierung war auch unter dem Eindruck der österreichischen Erhebung im Frühjahr 1809 weiter gewachsen. Im Münsterland verstärkte sich damals die Erwartung, dass die Franzosenzeit bald zu Ende gehen werde. Sie dauerte indes noch weitere vier Jahre.

Auch angesichts des mehrfachen Wechsels in der Landesherrschaft dürfen nicht die Konsequenz und Entschlossenheit übersehen werden, mit der alle Regierungen der französischen Zeit darangingen, das Erbe der Revolution zu exportieren und tiefgreifende Reformen des politischen und ge-

sellschaftlichen Lebens einzuleiten, die eine neue Sozialordnung, die entprivilegierte bürgerliche Gesellschaft, begründen sollten - soweit die Rücksichtnahme auf die dominanten militärischen Belange dies zuließen. An dieser Stelle müssen einige wenige Hinweise auf Bereiche großer Veränderungen im Großherzogtum Berg genügen.

Begonnen wurde auch hier mit der Einführung französischen Rechts, insbesondere des Code Napoléon, der auf den Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz und der Freiheit des Individuums und des Eigentums beruhte, zugleich aber auch der Vereinheitlichung im staatenübergreifenden Herrschaftssystem Napoleons und damit der französischen Hegemonialpolitik diene.

Mit jahrhundertealten Traditionen brach das bergische Bauernbefreiungsgesetz von 1810, das den Angehörigen des bäuerlichen Standes die volle persönliche Freiheit brachte und den Übergang von Grund und Boden in das Eigentum des Bauern einleitete.

Dem revolutionären Anspruch auf Liberalisierung sah sich ebenso das Zunft Handwerk ausgesetzt. Die Zünfte wurden aufgehoben. Fortan sollte eine bloße Steuerzahlung zur Ausübung eines Gewerbes berechtigen. Nach französischem Vorbild führten die Landesherren zudem die allgemeine Wehrpflicht ein und begannen mit Rekrutierungen für die kaiserlichen Armeen. Die Verstaatlichung des Kirchenvermögens, für die der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 die Rechtsgrundlage gelegt hatte, wurde unter französischer Herrschaft konsequent fortgesetzt und vor allem für die Geldbeschaffung für die Staatskassen genutzt.

Etwas eingehender, weil für unsere Betrachtung besonders wichtig, sollen jetzt Entwicklungen im administrativen Bereich des Großherzogtums Berg vorgestellt werden.

Seit 1808 wurde das französische Verwaltungssystem mit seinem hierarchisch gegliederten Aufbau von Kommune, Arrondissement und Departement auf das neue Staatsgebilde übertragen (s. Karte 4). Was diese Neuordnung vor allem auch kennzeichnete, war, dass sie sich oft über alle historischen Grenzen, die Preußen noch weitgehend respektiert hatte, hinwegsetzte, alte Bezirke zerschnitt und damit den herkömmlichen Verwaltungsbetrieb radikal änderte. Eine knappe Skizze dieses neuen Verwaltungssystems ist für unsere Betrachtung unverzichtbar.

Nach Abtretung von Teilen seines Territoriums in den Jahren 1810 und 1811 an das Kaiserreich Frankreich, das sich im Dezember 1810 ganz Norddeutschland einverleibte, gliederte sich das Großherzogtum Berg in drei Departements, nämlich Rhein, Ruhr und Sieg. Die von Präfekten geleiteten Departements waren in Arrondissements, diese wiederum in Kantone geteilt, die vorrangig Friedensgerichtsbezirke ohne Verwaltungsfunktionen waren. Werne gehörte zum Ruhr-Departement, dessen Präfekt in Dortmund amtierte, zum Arrondissement Dortmund und war selbst Sitz eines Friedensgerichts (s. Karte 5).

Für unsere Betrachtung sind die Neuordnungen im Bereich der Lokalverwaltung von besonderer Bedeutung. Das Großherzogtum Berg führte das französische Verwaltungssystem auch auf der untersten Ebene ein, und dies hatte in mehrfacher Hinsicht tiefgreifende Veränderungen in der historisch gewachsenen Struktur des deutschen Städtewesens

zur Folge. Zum einen: Wie in Frankreich seit 1789 wurden jetzt die Städte rechtlich den Landgemeinden gleichgestellt. Damit wurde auf dem Lande die Bildung von Munizipalitäten möglich. Sie schlossen Städte, umliegende Dörfer, Kirchspiele und Bauerschaften zu einer Verwaltungseinheit zusammen, und zwar ohne rechtliche Grenzen zwischen der bisherigen Stadt und dem Land. Zum anderen: Entsprechend dem Prinzip der Rechtsgleichheit gab es in den Kommunen nicht mehr die privilegierte Gruppe der Bürger; es gab jetzt nur noch Einwohner. Zum weiteren: Gravierend war aus der Sicht der Städte, die, wie Werne, in der Regel auf eine lange Tradition der Selbstverwaltung zurückblicken konnten, insbesondere auch: Die Munizipalität besaß keine Selbstverwaltungsrechte mehr; sie war nichts anderes als die kleinste Einheit der staatlichen Verwaltungshierarchie und unterlag der strengen Aufsicht des Präfekten des Departements.

In der Munizipalität gab es zwei wichtige Organe. Zum einen das Amt des Maire. Nach ihm wurde die Verwaltungseinheit deshalb auch Mairie genannt. Er leitete die Geschäfte in weitgehender Abhängigkeit von den übergeordneten Instanzen. Ihn ernannte der Kaiser oder, bei kleineren Mairien, der Innenminister, er wurde also - und das war wichtig - nicht von den Einwohnern gewählt. Eine Verantwortung des Maire gegenüber der Gemeinde, deren Interessen er wahrzunehmen hatte, war rechtlich nicht bestimmt und trat völlig zurück hinter seiner Funktion als staatliches Organ. Er verwaltete Vermögen und Etat der Munizipalität und ließ die öffentlichen Arbeiten ausführen nach Bewilligung durch den Präfekten. Den ihm zur Entlastung zugeteilten Beigeordneten, den Adjoints, kam keine echte Amtsgewalt zu; sie handelten nur im Auftrage des Maire, ohne eigene Verantwortlichkeit. Das Ehrenamt des Maire war unbesoldet. Deshalb

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

dem Magistrat zu Weize
an
dem Herrn von Schlebrügge zu Beckedorff

Es ist abzuwarten wie farbenig vorbricht
wenn Montag, das wird zufolge der den
bestehenden Verordnungen durchgeführt
wenn ich am Montag dieses Jahr zu sprechen
hellen.

Die gegenwärtig anwesenden Herren
Lorenz sind folgende:

Merian: Herr Graf von Merelst,
Lützow-Anders: Herr von Koppern,
Herr von Schlebrügge.

Municipal Räte: die Herren Theising,
A. Eisinghausen, Homann, Melcher,
Wickinghoff, Franing, Hüffing, Blummann,
Eisinghausen, Lehmann, Fischer,
Bischofs Kapelle, Blesum, Gottfried
Schmitz, Strauch, Thiel.

Wir sind am 6. August 1809
dem Magistrat,
H. Koppern, W. Thiel

Ernennung des
Maire und der
Mitglieder des
Municipalrates
(6.8.1809)
(Stadtarchiv B III 9)

konnten dafür nur Persönlichkeiten herangezogen werden, deren Vermögensverhältnisse dies zuließen. Im Münsterland sind hierfür häufig Männer aus dem Landadel vorgeschlagen worden, wie wir auch in Werne werden beobachten können. Da die Zahl der für dieses Amt in Frage Kommenden gering war, sah sich die Regierung mitunter gezwungen, benachbarte Munizipalitäten in Personalunion von nur einem Maire verwalten zu lassen; so im Falle von Werne und Herbern oder von Lüdinghausen und Seppenrade.

Zum anderen: Es gab einen Munizipalrat. Seine Mitglieder wurden von der Regierung ernannt, die sie in der Regel aus dem Kreis der Höchstbesteuerten der Gemeinde bestimmte. In Mairien bis 2500 Einwohnern sollte der Munizipalrat aus acht Mitgliedern bestehen, für größere Gemeinden galten entsprechend höhere Zahlen. Nur einmal im Jahr, und zwar im November, trat er regelmäßig zusammen, und zwar unter dem Vorsitz des Maire. Für außerordentliche Sitzungen bedurfte er der Genehmigung durch den Präfekten. Die Tätigkeit des Munizipalrats galt nur als Beratung. Er befasste sich in der Hauptsache mit Budgetfragen, mit den Gemeindeeinrichtungen, daneben auch mit Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung wie Steuerumlagen, Konskription und Einquartierung. Seine Entscheidungen, wie ebenso die des Maire, erhielten Rechtskraft erst durch die Zustimmung des Präfekten. Eine echte Gemeinderepräsentation stellte der Munizipalrat vor allem deshalb nicht dar, weil er von den Einwohnern nicht gewählt wurde, sie also keinen Einfluss auf seine Zusammensetzung hatten.

Die neue Kommunalordnung wurde nun auch in Werne und seiner Umgebung eingeführt. Unter Berücksichtigung älterer Verwaltungsgrenzen wurde die Mairie Werne und Herbern

gebildet, die aus dem bisherigen Stadtgebiet Werne, dem Kirchspiel Werne, aus Capelle, Stockum und Herbern bestand. Anfang August 1809 entließ der Präfekt des Ruhr-Departements, Freiherr Giesbert von Romberg, den noch amtierenden Magistrat zu Werne (s. Anhang I) aus seinem Amt und ernannte die Mitglieder der neuen Munizipalität²¹. Maire wurde der bisherige Präsident des Administrationskollegiums in Münster, Graf von Merveldt. Er wurde allerdings, ohne dass die Gründe hierfür erkennbar sind, bereits wenige Tage später durch Johann David von Schlebrügge (1769 - 1851), der zuvor als zweiter Adjoint nominiert gewesen war, abgelöst²². Während von Schlebrügge, 1802 geadelt, einer alten münsterschen Beamtenfamilie entstammte, kam, was für die Besetzung kommunaler Leitungämter im Münsterland neu war, Graf von Merveldt aus dem Landadel. Er wurde dann zu einem der 16 Munizipalräte bestellt (s. Anhang II). Aus dem letzten Werner Magistrat wurden der Beigeordnete Justizkommissar August Koppers als erster Adjoint und Bürgermeister Carl Wilhelm Melchers als Munizipalrat in das neue Verwaltungssystem übernommen. Der Präfekt wies den Werner Magistrat an, in einer letzten Amtshandlung die Namen der Munizipalbeamten und den Beginn ihrer Amtstätigkeit von den Kirchenkanzeln bekanntzumachen.

Zwar hatten die Franzosen bei ihrem Einmarsch beteuert, das Münsterland, das sie so freundlich aufnahm, nicht als Feindgebiet zu behandeln, doch wurde das Gouvernement von der Bevölkerung bald als bedrückende Militär- okkupation empfunden. Das lag an einer Vielzahl von Belastungen, zu denen vor allem Geldzahlungen und Sachleistungen für die Besatzungsmacht, Truppendurchmärsche, Requirierungen von Pferden und Wagen, Vorspann- und an-

dere Dienste, Naturalabgaben, Sondersteuern und immer wieder Einquartierungen gehörten, für die aus der Landeskasse kaum angemessene Vergütungen erfolgten²³. In Werne erschienen bereits am 28. Oktober 1806 zwei französische Offiziere, um mit dem Magistrat über Einquartierungen zu verhandeln. Die danach hier stationierten Soldaten waren nicht selten wiederum von ihren Frauen und Kindern begleitet²⁴. Kaum anders denn als Ausdruck kränkenden Misstrauens wird man wohl die Aufforderung des Gouverneurs empfunden haben, „bei Lebensstrafe“ sämtliche Waffen abzuliefern²⁵. Daraufhin wurden im Rathaus 31 Gewehre, 5 Pistolen, 8 Säbel und 3 Degen abgegeben und sodann, wie gefordert, dem Landrat zugestellt²⁶. Preußen hatte seinen neuen Untertanen eine solche Behandlung nicht zugemutet, wie man sich jetzt erinnern konnte.

Auch nach dem Ende der Gouvernementszeit (Januar 1808) besserte sich die Einstellung der Bevölkerung den fremden Landesherren gegenüber kaum, vielmehr wich die ihnen anfänglich entgegengebrachte Sympathie mehr und mehr entschiedener Ablehnung. Die Ursachen für diese Entwicklung lagen vor allem in den wachsenden kriegsbedingten Belastungen, den Kriegskontributionen, den Rekrutierungen²⁷, den ausbleibenden Vergütungen aus der Staatskasse für Einquartierungen, Proviant- und Fourragelieferungen, der finanziellen Ausbeutung zugunsten der französischen Macht- und Hegemonialinteressen insgesamt. Auch das neue System der direkten und indirekten Steuern trug dazu bei, das Verhältnis zu den Franzosen weiter zu belasten. Konsequenter und rascher als Preußen setzten die fremden Machthaber hier Änderungen durch. Dazu gehörte insbesondere die Grundsteuer, die - und das war neu und folgte dem Gleichheitsprinzip - nun alle Grundbesitzenden ohne Ausnahme zu zahlen hatten. Die in der preußischen Zeit begonnene Katastrierung

1806 119. Heft, 22^{ter} December 1806

Das k. k. Militär-Gebäude-Commissariat
des k. k. General-Lieutenant
von W. v. D. v. D. v. D. v. D.
L. v. D.
an meine k. k. Majestätlichen
k. k. Majestätlichen k. k. Majestätlichen

1. Casper Kroes am Lager
2. Schall Pistole
3. Havixbeck u. Galunsa
4. Anlike u. Galunsa
5. Ludwig Kellmann am Galunsa
6. Steinhoff — am Galunsa
7. Meinberg am Galunsa und am Lager
8. Wiegert am Galunsa
9. Casper Fuchter am Galunsa
10. Gerhard Fries am Galunsa
11. Joh. Beer Schreier i Pistole
12. Thael am Galunsa
13. Reintzel am Galunsa
14. Keesmann Junij Galunsa
15. Bernau Funhoff am Galunsa

Auszug aus der Liste
der Einwohner, die
Waffen abgeliefert
haben (22.12.1806)
(Stadtarchiv B III 9)

des Grundbesitzes wurde deshalb jetzt noch entschiedener vorangetrieben. Zu den Neuerungen zählten auch die Mobiliensteuer, die den Mietwert von Wohnungen erfasste, und die Patentsteuer, die eine gestufte Gewerbesteuer darstellte, schließlich noch eine Tür- und Fenstersteuer. Wie in allen Städten sah sich auch der Magistrat in Werne veranlasst, immer neue Verzeichnisse von Steuerpflichtigen anzulegen, die Steuern einzutreiben und sich mit den Nöten einzelner Steuerschuldner zu befassen.

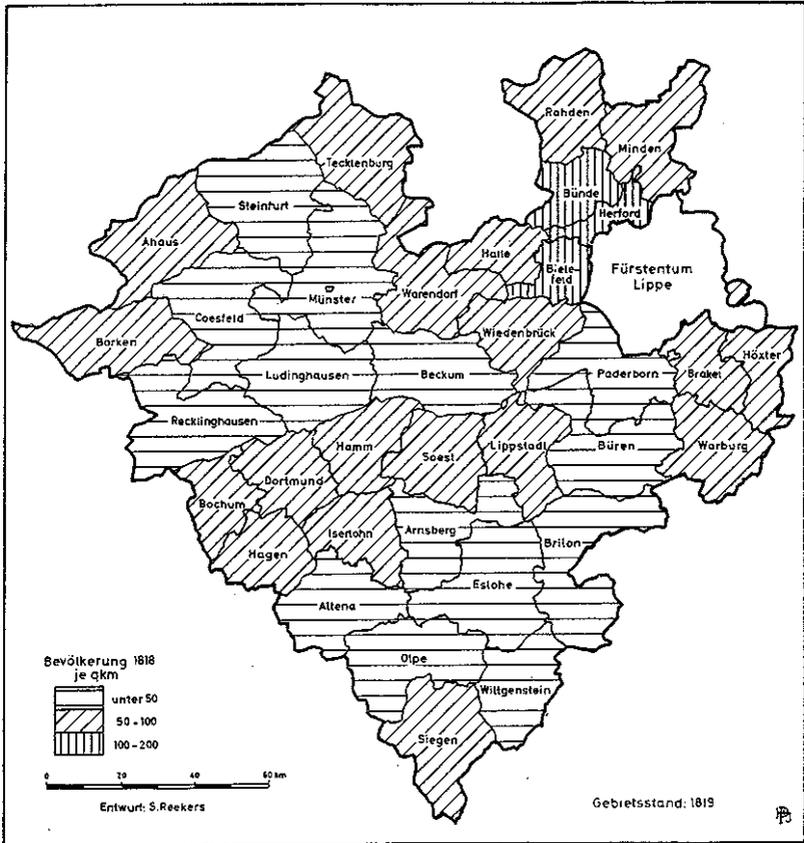
Nach dem Untergang der Grande Armée in Russland im Winter 1812/13 und der Völkerschlacht zu Leipzig vom 16. bis zum 19. Oktober 1813 brach die französische Herrschaft östlich des Rheins rasch zusammen. Am 4. November 1813 traf in Werne die Nachricht ein, dass erste Kosakenverbände als Vorhut der alliierten Nordarmee Hamm erreicht hatten. Bald darauf rückten preußische Truppen ein. Sie wurden, anders als 1802, jetzt mit großer Erleichterung begrüßt, kamen sie doch nun als Befreier von den Franzosen.

Wie die übrigen napoleonischen Vasallenstaaten löste sich auch das Großherzogtum Berg auf.

Werne wird wieder preußisch

Auf dem Wiener Kongress erhielt Preußen in Westfalen seine alten Besitzungen und das Herzogtum Westfalen, Dortmund und Corvey zuerkannt. Der Hohenzollernstaat führte in diesen Gebieten jetzt seine administrative Organisation ein, schuf mit der Provinz Westfalen, mit deren Regierungsbezirken Münster, Arnsberg und Minden und den Landkreisen neue Verwaltungseinrichtungen (s. Karte 6), ließ aber zugleich - zumindest zunächst noch - manche Verwaltungseinrichtungen aus der bergischen Zeit bestehen. Das galt insbesondere für die Munizipalverfassung. Geändert wurden jetzt nur ihre Bezeichnungen: aus Maire und Adjoint wurden Bürgermeister und Beigeordneter, aus dem Munizipalrat der Gemeinderat, aus der Mairie die Bürgermeisterei. Bürgermeister und Beigeordnete wurden ebenso wie die Mitglieder des Gemeinderates von der Bezirksregierung ernannt.

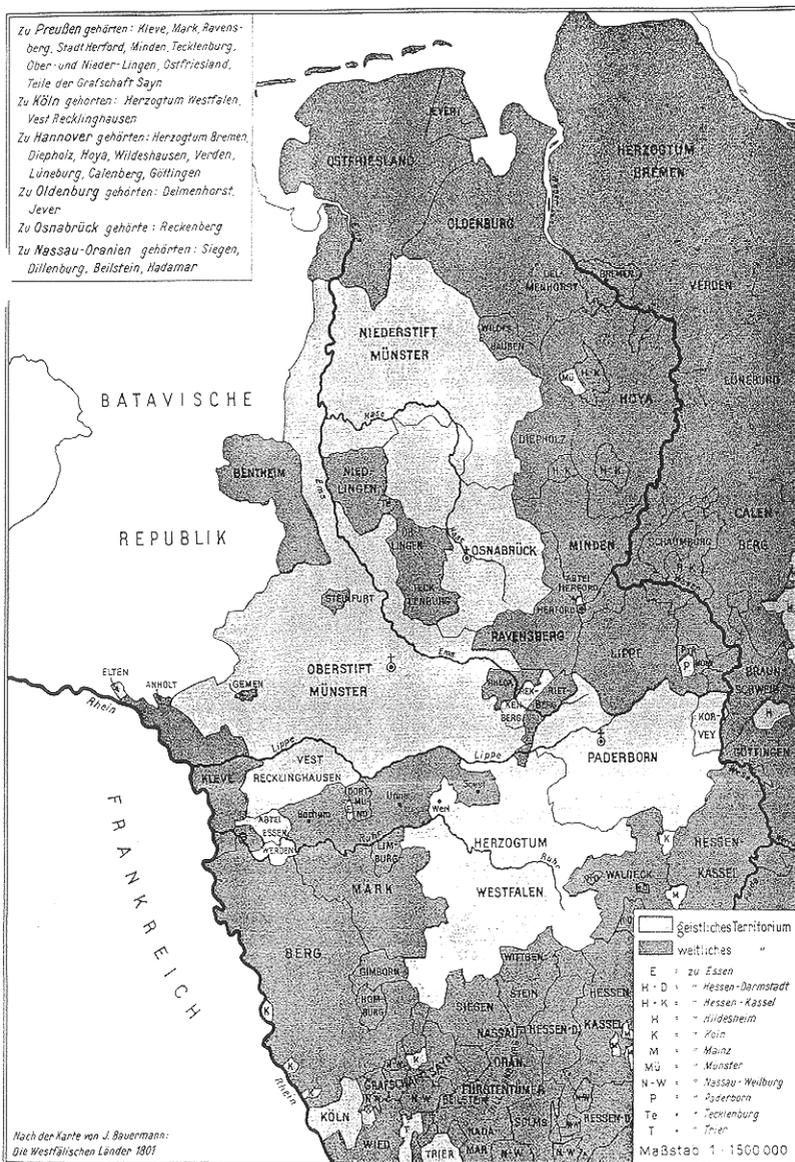
Das Mairiesystem hatte, nicht zuletzt in führenden Repräsentanten der preußischen Bürokratie, entschiedene Befürworter. Zu ihnen zählte der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr Ludwig von Vincke, der die Effektivität dieses Systems gegenüber der Berliner Regierung stets verteidigt hat. Als Innenminister Schuckmann 1816 die Absicht zu erkennen gab, auch in den westlichen Provinzen die Steinsche Städteordnung von 1808, und zwar in modifizierter Form, einzuführen, stieß dieses Vorhaben bei den Oberpräsidenten und Bezirksregierungen in Rheinland und Westfalen auf fast einhellige Ablehnung. Man sprach sich vielmehr dafür aus, bei einer Neuordnung des Kommunalwesens an die Munizipalverfassung anzuknüpfen und damit an der rechtlichen Gleichstellung von Stadt und Land und den Bürgermeistereien festzuhalten.



Karte 6:
 Die preußische Provinz Westfalen (Gebietsstand 1819),
 ihre Gliederung in Landkreise und deren Bevölkerungsdichte.

Eine Entscheidung über eine Reform der Kommunalordnung in den westlichen Provinzen war selbst 1824 noch nicht erfolgt, als auch in Westfalen und im Rheinland die provinzialständische Verfassung eingeführt wurde. So tagte seit 1826 in Münster der westfälische Provinziallandtag, der sich in vier Kurien gliederte, die gemeinschaftlich berieten und abstimmten. Es waren dies die elf sogenannten Ständesherrn, also die Angehörigen des ehemals reichsständischen Adels, unter ihnen der Freiherr vom Stein, und je 20 Vertreter der Ritterschaft, der Städte und der Bauern. Nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Provinz besaß der Landtag ein Beschlussrecht. Wenn es um Gesetzentwürfe für den Gesamtstaat ging, hatte er bloß eine beratende Funktion. Er tagte unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Wahlrecht setzte Grundbesitz voraus. In den Städten konnten nur Grundbesitzer wählen, die Mitglied des Magistrats waren oder ein bürgerliches Gewerbe betrieben. Im Stand der Städte wählte Werne im Östlichen Münsterschen Wahlbezirk zusammen mit den Städten Ahlen, Beckum, Oelde, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg einen der 20 Abgeordneten.

Auf eine bemerkenswerte Initiative aus dem Jahre 1828 soll hier noch aufmerksam gemacht werden. Von Seiten des Werner Gemeinderates, insbesondere von seinem Mitglied Kreisarzt Dr. Gerbaulet, wurde damals der Versuch unternommen, anstelle von Lüdinghausen Werne zur Kreisstadt zu erheben und ihm damit den alten Rang als Hauptort aus der Zeit des Amtes Werne zurückzugewinnen. Obwohl auch der Freiherr vom Stein aus dem benachbarten Schloss Cappenberg mit einer Eingabe den an die Regierung in Münster gerichteten Antrag unterstützte, scheiterte er.



Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein, 1814. Gemälde von Peter Joseph Lützenkirchen. Schloß Cappenberg (Georg Holmsten: Freiherr vom Stein, Hamburg 1975, S. 6)

Angesichts mancher Mängel der Steinschen Städteordnung von 1808, die in den westlichen Provinzen nie Geltung erlangte, hatte sich die preußische Regierung nach langwierigen, hier nicht im einzelnen darzustellenden Beratungen zu einer Neuordnung des Städterechts entschlossen, die am 17. März 1831 zusammen mit einer Einführungsverordnung als Revidierte Städteordnung erlassen wurde. Gegenüber dem Gesetz von 1808 war sie, den restaurativen Zeittendenzen folgend, vor allem gekennzeichnet durch Einschränkung der 1808 gewährten Selbstverwaltungsrechte, durch Ausbau der Staatsaufsicht und Stärkung der Stellung des Magistrats. Wichtiger war indes der Unterschied zu dem bisher in den westlichen Provinzen geltenden zentralistisch-autoritären Mairiesystem: Mit der Revidierten Städteordnung von 1831 entstanden erst wieder Städte im Rechtssinn, da sie die Stadt wieder vom Umland trennte und zur selbstständigen politischen Körperschaft mit dem Recht auf Verwaltung der eigenen örtlichen Belange durch gewählte Stadtverordnete und Magistrate erhob.

Wenn wir uns der Revidierten Städteordnung von 1831 und ihrer Einführung in Werne hier eingehender zuwenden, tragen wir damit vor allem auch der Bedeutung dieses Gesetzes Rechnung, das den Beginn der modernen kommunalen Selbstbestimmung in Westfalen darstellt.

Die Revidierte Städteordnung von 1831

Wir haben nun zunächst einige, für unsere Betrachtung wichtige Regelungen der neuen Kommunalverfassung²⁸ kurz vorzustellen.

1. Das neue Bürgerrecht:

Nach dem neuen Städtegesetz bestand die Stadtgemeinde aus sämtlichen Einwohnern. Insofern zeigte es sich, wie das Mairiesystem, bestimmt vom modernen Prinzip des allgemeinen Staatsbürgertums und der modernen Einwohnergemeinde. Ganz wichtig aber war: Nur einem Teil der Einwohner wurde das Recht auf politische Mitbestimmung über die kommunalen Angelegenheiten gewährt, nämlich den Bürgern. Das alte Bürgerrecht war durch Geburt oder Geldzahlung oder beides erworben worden, und es hatte politische Rechte und Nutzungsrechte am gemeinsamen Vermögen miteinander verbunden. Das neue Bürgerrecht war indes auf die politischen Rechte, vor allem auf das Wahlrecht, beschränkt; es schloss also das Recht auf Einkünfte aus dem korporativen Vermögen nicht ein.

In den Besitz des neuen Bürgerrechts gelangte nur, wer Grundbesitz oder Einkommen in einer bestimmten Mindesthöhe nachweisen konnte. Wer diese Zensuskriterien nicht erfüllte, gehörte zu den sogenannten Schutzverwandten. Da die Qualifikationen zum Bürgerrecht in der Revidierten Städteordnung relativ hoch angesetzt waren, bildeten die Schutzverwandten die große Mehrheit der Einwohner, waren die Bürger mithin eine privilegierte Minderheit.

Es entsprach der in Preußen eingeführten Gewerbefreiheit, wenn alle Einwohner wirtschaftlich gleichberechtigt waren,

jeder ein Gewerbe betreiben und Grundstücke kaufen konnte. Aber nur die kleine Gruppe der Bürger stellte die politische Gemeinde dar und trug deren Verwaltung.

Zudem: Im Zugang zum Bürgerrecht unterschied die neue Kommunalordnung zwei Gruppen von Einwohnern: Zum einen diejenigen, die zur Annahme des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet waren. Das waren die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die den Zensuskriterien entsprachen. Zum anderen diejenigen, die sich freiwillig für oder gegen die Aufnahme in das Bürgerrecht entscheiden konnten. Hierher gehörte, wer ein Mindesteinkommen aus anderen Quellen bezog, also vor allem Gehaltsempfänger, Pensions- und Rentenbezieher.

Wichtig war auch: Wer im Einführungsprozess das Bürgerrecht gewann, hatte dafür kein Bürgerrechtsgeld zu zahlen. Nach Abschluss des Verfahrens aber sollte es von allen Neubürgern erhoben werden. Nicht berührt von diesen Regelungen wurde das Einkaufsgeld, das jedem neuen Nutzer des korporativen Bürgervermögens abgefordert wurde.

Unter den Bedingungen der Gewerbefreiheit und einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung konnte das neue Bürgerrecht Schichten und Gruppen zugänglich werden, die das traditionelle Bürgerrecht nicht hatten gewinnen können. In seinen Besitz konnten nun auch die sogenannten Eximierten gelangen, also insbesondere die staatlichen Beamten, die Geistlichen, die Militärs außer Diensten. Jetzt war es den Juden, die in den westfälischen Gebieten des Großherzogtums Berg bereits generell die staatsbürgerliche Gleichstellung erlangt hatten, ebenso möglich, Bürger und damit wahlberechtigt und wählbar zu werden. Zugleich aber auch: Viele, die sich bis-

her zum Bürgertum gerechnet hatten, erfüllten nicht die Vermögens- und Einkommensvoraussetzungen des neuen Bürgerrechts, kamen also nicht in den Besitz des Wahlrechts. Sie behielten aber ihre Nutzungsrechte am korporativen Vermögen.

Bedeutsam war auch dies: Für das passive Wahlrecht, um also zum Stadtverordneten gewählt werden zu können, forderte die Städteordnung noch deutlich höhere Grundbesitz-Qualifikationen. Die Privilegierung des Grundbesitzes zeigte sich wiederum in der Bestimmung, dass mindestens die Hälfte der Stadtverordneten aus Grundbesitzern bestehen musste.

2. Die neuen Stadtleitungsorgane:

Die Verwaltung der Stadt war zwei Institutionen aufgetragen. Zum einen: der **Stadtverordnetenversammlung**. Ihre Mitglieder wurden von den Bürgern nach geheimem und gleichem Wahlrecht gewählt, wobei jährlich eine Drittelerneuerung stattfand. Dem Gremium stand das Recht zu, über städtische Angelegenheiten zu beschließen und die kommunale Verwaltung zu kontrollieren. Sie war dabei allerdings in erheblichem Maße an die Zustimmung des Magistrats oder der Bezirksregierung gebunden.

Ebenfalls geheim bestimmten die Stadtverordneten die Mitglieder der zweiten Institution, des **Magistratskollegiums**, das aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten bestand. Dessen Mitglieder bedurften der Bestätigung durch die Bezirksregierung, die damit die Zusammensetzung des Stadtvorstandes kontrollierte. Wir werden sehen, dass diese Bestimmung gerade auch in Werne zu Komplikationen geführt hat.

Der Magistrat musste zwei Dienstverhältnissen zugleich gerecht werden: Er war einmal Organ der Gemeinde, hatte die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen und die Angelegenheiten der Stadt zu verwalten; zum anderen aber war er zugleich Organ der Staatsgewalt und hatte deren Aufträge, darunter vor allem die Polizeiverwaltung, zu erfüllen. Als Aufsichtsbehörde besaß die Bezirksregierung, besonders im Falle von Konflikten zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, weitreichende Möglichkeiten, in die kommunale Verwaltung einzugreifen.

3. Die Rolle des Oberpräsidenten im Einführungsprozess:

Für das Verfahren zur Einführung der neuen Ordnung galten Sonderregelungen. Dem Oberpräsidenten der Provinz war darin eine herausragende Stellung übertragen worden. War sein Amt im übrigen eher karg mit Befugnissen ausgestattet, hatte er hier weitreichende Vollmachten zur Leitung des gesamten Prozesses erhalten und konnte in erheblichem Maße die Bedingungen festlegen, unter denen die Städte ihre Selbstverwaltungsrechte nach der Revidierten Städteordnung gewannen.

Er konnte sich dabei der Hilfe der Bezirksregierungen bedienen, denen dafür eine im wesentlichen nur konsultative Rolle zugewiesen war, und besonderer, von ihm zu ernennender Kommissare, die vor Ort zu beraten und die Verhandlungen zu führen hatten, aber selbst kein Stimmrecht besaßen; in der Regel waren dies die zuständigen Landräte. Wichtig für unsere Betrachtung ist: Bürgermeister und Gemeinderat besaßen im Einführungsverfahren nur das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Gutachten einzureichen. Alle Entscheidungen indes traf der Oberpräsident.

Nachdem das neue Kommunalrecht einigen Städten wie Dortmund, Bielefeld, Herford und Minden auf ihren Antrag hin bereits zuvor verliehen worden war, sollte es nach der Kabinettsordre vom 18. März 1835 im Regelfall in den Städten, die - wie Werne - im westfälischen Provinziallandtag vertreten waren, eingeführt werden. Einwände und Bedenken der Kommunen sollte der Oberpräsident durch Belehrung und Verhandeln zu zerstreuen suchen. „Nur aus sehr schwerwiegenden Gründen“ konnte er im Einzelfall von der Einführung zunächst Abstand nehmen. Nach Einschätzung des Oberpräsidenten Vincke gehörte Werne indes nicht zu den Orten, bei denen wegen ihrer geringen Einwohnerzahl oder ihres geringen Gemeindevermögens die Einführung zweifelhaft erschien.

Am 2. April 1835 veranlasste Oberpräsident Vincke die Bezirksregierungen, die erforderlichen Schritte für die Einführung einzuleiten. Zu seinem Kommissar im Kreis Lüdinghausen bestellte er Landrat von Schlebrügge, der damit auch für Werne zuständig und als ehemaliger Maire mit den lokalen Verhältnissen gut vertraut war.

Bei den Einführungsverhandlungen war zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine geordnete städtische Verwaltung vorlagen. Bürgermeister und Gemeinderat wurden deshalb aufgefordert, sich in einem Gutachten zu darauf bezogenen Fragen zu äußern.

Da für den Fall der Einführung des neuen Kommunalrechts eine Auflösung der Bürgermeistereien notwendig wurde, war auf Anweisung des Landrats bereits im Mai 1831 vorsorglich der Haushalt der Landgemeinden von dem der Stadt getrennt und unter Mitwirkung des Gemeinderates für 1832

ein selbstständiger Haushalt für die Stadt Werne aufgestellt worden²⁹.

Wenn wir den Verlauf des Einführungsverfahrens in Werne einer eingehenderen Betrachtung unterziehen, soll dies vor allem auch deshalb geschehen, weil dabei in exemplarischer Weise Probleme sichtbar werden, denen sich gerade kleinere Städte in der Auseinandersetzung mit dem neuen Kommunalrecht gegenübersehen.

Die Entscheidung für die Einführung der neuen Städteordnung in Werne

Auch Bürgermeister und Gemeinderat in Werne (s. Anhang III) wurden im April 1835 von der Regierung aufgefordert, ein Gutachten vorzulegen, das insbesondere Vorschläge zur Höhe der Zensusätze für das aktive und passive Wahlrecht, zum Wahlverfahren und zur Zahl der Stadtverordneten enthalten sollte. Wenn die Stadtverordnetenversammlung gewählt war, musste außerdem noch die Zahl der Mitglieder des Magistratskollegiums und dessen Besoldung festgelegt werden.

Bei der Beratung über das Gutachten am 5. Mai 1835³⁰ zeigte sich, dass die städtischen Vertreter große Bedenken trugen, vor allem die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts auf Werne anzuwenden. Insbesondere bedrückte sie: Viele, die sich zur städtischen Bürgerschaft rechneten, würden das Bürgerrecht nach dem neuen Gesetz nicht bekommen. Deshalb schlug der Rat vor: Es sollte auch fortan so gehalten werden wie bisher: jeder Unbescholtene, der in der Stadt sesshaft werde, sollte das Bürgerrecht erwerben. Zum Erwerb verpflichtet sein sollten auch alle der Besteuerung unterworfenen Gewerbetreibenden ohne Grundbesitz. Nach Auffassung der Stadtvertreter war zudem am Gewinn geld beim Bürgerrechtserwerb festzuhalten. Wichtig war ihm vor allem: angesichts des, wie es hieß, bescheidenen Wohlstandes der meisten Einwohner sollte davon abgesehen werden, überhaupt ein Mindest-Grundvermögen, zum Gewinn des Bürgerrechts festzulegen.

Auch gegen die Qualifikationskriterien für das *passive* Wahlrecht erhoben sich im Gemeinderat Bedenken. Es gebe

nicht genug Bürger, die über ein entsprechendes Grundvermögen oder Einkommen verfügten. Die Zahl der Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung werde also zu gering sein. Sollte es überhaupt des Nachweises eines zensusgerechten Vermögens bedürfen, hielt der Gemeinderat ein Minimum von nur 500 Taler - statt der im Gesetz vorgesehenen 1000 Taler - für zweckmäßig. Er machte aber kein Hehl daraus, dass er eine andere Lösung des Qualifikationsproblems wünschte: Dem Bürger sollte nämlich - wie bisher - völlige Freiheit bei der Wahl gelassen werden. Allein das öffentliche Ansehen des Kandidaten, nicht der Wert seines Grundbesitzes sollte die Wahlentscheidung der Bürger bestimmen.

Offenkundig war damit: Die Vorschläge des Gemeinderats widersprachen wesentlichen Bestimmungen der Städteordnung. Die Stellungnahme des Rates läßt vor allem die Besorgnis der kleinen Stadt erkennen, von den Ansprüchen des neuen Gesetzes überfordert zu werden. Unverkennbar war das Bemühen der Stadtvertretung, nicht zu viele Altbürger auszuschließen und die Sätze für das Bürgerrecht möglichst niedrig zu halten. Unübersehbar war zugleich ihre Abneigung gegenüber dem neuen, allein an Grundbesitz und Einkommen orientierten Bürgerbegriff.

Das Werner Gutachten bezeichnete zudem die vom Gesetz geforderte Zahl von mindestens neun Stadtverordneten in kleinen Städten als überhöht. Sein Vorschlag lautete stattdessen: ein sechsköpfiger Rat sei hier groß genug - eben so viele Mitglieder hatte der amtierende Gemeinderat. Festhalten wollte man für die Wahl der Stadtverordneten an der traditionellen Gliederung des Stadtgebietes in die vier Bezirke: Münster-/Bonenstraße, Steinstraße, Burgstraße und Neue

Straße. Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, Wahlklassen zu bilden, in denen bestimmte soziale Gruppen zusammengefasst werden konnten, wollte man keinen Gebrauch machen.

Das Gutachten schloss mit dem Hinweis, sich nicht in „vernunftloser Weise und pflichtmäßig“ für die neue Kommunalverfassung aussprechen, sie vielmehr noch eingehender daraufhin prüfen zu wollen, ob sie überhaupt dem Wohl der Stadt diene oder die Last ihrer Bewohner noch drückender mache.

Die Tendenz des Werner Gemeinderates, sich gegenüber der neuen Städteordnung abzuschotten, bestimmungswidrige Vorschläge zu machen und das Altbürgertum in seinem Besitzstand möglichst zu erhalten, stellt freilich keinen Einzelfall dar. Vielmehr stieß die Einführung in vielen westfälischen Städten auf Widerstände, wurden die gleichen Argumente in diesem Zusammenhang auch anderorts vorgebracht. Man beklagte die fehlenden finanziellen Voraussetzungen, wies auf die Schwierigkeit hin, eine angemessene städtische Repräsentation zusammen zu bringen, und beantragte die Aussetzung des Einführungsprozesses. Freilich wollten die städtischen Gemeinderäte ein solches Votum zu meist nicht als endgültige Entscheidung verstanden wissen, sondern hofften auf bessere Konditionen für sich, auf eine ihren lokalen Verhältnissen angepasstere Städteordnung. Wie die weitere Entwicklung zeigt, hegte man offenbar auch in Werne solche Erwartungen.

Der Landrat, der als Kommissar des Oberpräsidenten das Werner Gutachten zu überprüfen hatte, machte die Stadtvertreter sogleich darauf aufmerksam, dass ihre Vorschläge

Nr.	Name	geboren	Stammort	Stammort	Stammort	Stammort	Stammort
231	Beilmann						300/7
259	Busemann Gott. Hermann	27	21	2		642	
263	Grottel	18	11	11		460	
264	Nickner Wilhelm	14	.	14		350	
268	Kranemann	13	27	.		317	200/7
277	Häufert Franz	18	.	.		450	
278	Overhage Martin d. Sohn Christophmann	31	3	6		778	
279	Bockelch	18	20	9		467	200/7
285	Hetz	18	18	2		465	250/7
286	Hörner v. d. Hofe						
295	Armann						250/7
299	Zengeler Joseph						200/7
308	Kree	25	5	1		629	
323	Wiesmann	14	6	5		1105	
333	Law Philipp	17	8	10		432	

Auszug aus dem Verzeichnis der Stimmberechtigten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung am 29./30.11.1835 (Stadtarchiv C II/3)

zur Gestaltung des Wahlrechts nicht mit der Städteordnung übereinstimmten. Das neue Gesetz schloss zwar die „Eigentümlichkeit einzelner Städte“ berücksichtigende Sonderregelungen nicht aus, es bedurfte aber in solchen Fällen der landesherrlichen Genehmigung, die nur für Orte zu beantragen war, bei denen - wie z. B. in Lüdinghausen oder Haltern - zweifelhaft war, ob sie die finanziellen Voraussetzungen für die neue Kommunalverfassung erfüllten und in der Lage waren, die städtischen Ämter mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen. Nach Auffassung des Landrats gab es solche Zweifel im Falle Werne nicht. Er bezeichnete deshalb das Gutachten als unangemessen und nicht unterstützungswürdig und forderte den Gemeinderat zu einem neuen Votum darüber auf, ob das im Gesetz bestimmte Minimum an Grundbesitz und Einkommen für den Gewinn des Bürgerrechts und des Rechts auf Wählbarkeit in der Stadt gelten solle oder - wohlgemerkt - höhere Sätze zugrunde zu legen seien. Da das Gutachten zuletzt die Frage aufgeworfen hatte, ob nicht für Werne die zu erwartende Landgemeindeordnung vorteilhafter sei als die Städteordnung, die Einführung des neuen Gesetzes damit überhaupt infrage gestellt wurde, schlug der Landrat eine Konferenz vor, auf der diese Frage mit dem Gemeinderat erörtert werden sollte³¹.

Der Aufforderung des Kommissars folgend trat er am 14. Mai 1835 erneut zusammen. Angesichts der Rechtslage und der Darlegungen des Landrates korrigierte er seine bestimmungswidrigen Vorschläge und verständigte sich in einem neuen Gutachten jetzt darauf, dass in Werne die Mindestsätze der Städteordnung für Stimmrecht und Wählbarkeit gelten sollten³².

Wenige Tage später, am 25. Mai 1835, fand die vom Landrat angekündigte Konferenz statt. Es ging dabei also um die entscheidende Frage, ob die Stadt künftig als Landgemeinde verwaltet werden und im Kommunalverband mit den übrigen, zur Bürgermeisterei Werne gehörigen Gemeinden verbleiben oder die Städteordnung hier eingeführt und damit die bisherige Samtgemeinde aufgelöst werden sollte.

Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Kostenfrage. Die Errichtung einer selbstständigen Verwaltung mit einer Magistratsbehörde würde, so legte der Landrat dar, die finanziellen Lasten der Stadtbewohner zweifellos erhöhen. Gleichwohl: nach eingehendem Meinungsaustausch entschied sich der Gemeinderat für die Einführung der Revidierten Städteordnung in Werne³³. Welche Gründe ihn dazu im einzelnen bewogen haben, ist uns nicht überliefert. Viel spricht indes dafür, dass die Erwartung, mit dem neuen Kommunalrecht manches von dem zurückzugewinnen, was seit 1802 an städtischer Eigenständigkeit verlorengegangen war, den Ausgang der Beratungen bestimmt hat: ein besonderer Rechtsstatus gegenüber dem Umland; die Wahl der Stadtbehörden durch die Bürger; wichtige Selbstverwaltungsrechte. Auch würde Werne weiterhin zu den landtagsfähigen Städten gehören und auf dem Provinziallandtag im Stand der Städte vertreten sein.

Nach diesem Beschluss des Gemeinderates wurde das Verfahren zur Einführung der Revidierten Städteordnung wieder aufgenommen. Der Oberpräsident legte jetzt die Bedingungen für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Magistrat fest³⁴. Für Stimmrecht und Wählbarkeit sollten die Vorschläge des Gemeinderates vom 14. Mai 1835 gelten, also die in der Städteordnung genannten Mindestsät-

ze. Das hieß: Zum Stimmrecht qualifizierte ein Mindestsatz an Grundeigentum im Wert von 300 Talern oder Einnahmen aus Gewerbebetrieb in Höhe von 200 Talern. Die zum Erwerb des Bürgerrechts Berechtigten, aber nicht Verpflichteten hatten ein reines Einkommen von 400 Talern nachzuweisen. Wählbar wurde, wer mindestens Grundeigentum im Wert von 1 000 Talern besaß oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 200 Talern hatte. Statt der vom Gemeinderat zunächst vorgeschlagenen sechs sollten neun Stadtverordnete gewählt werden - die im Gesetz genannte Mindestzahl. Die Wahl sollte in einer einzigen Versammlung aller Stimmberechtigten erfolgen, also nicht, wie der Gemeinderat vorgeschlagen hatte, getrennt in den vier Stadtbezirken.

Das neue Bürgertum in Werne

Auf der Grundlage dieser Vorgaben des Oberpräsidenten hatte der Bürgermeister nun ein Verzeichnis der Stimmberechtigten und Wählbaren, der zum Bürgerrecht Verpflichteten und der dazu nur Berechtigten zu erstellen. Die erste dem Kommissar vorgelegte Fassung der neuen Bürgerrolle³⁵ enthielt eine ganze Reihe von Fehlern und Versäumnissen, die sichtbar machten, welche Schwierigkeiten es der Stadtleitung bereitete, den Ansprüchen des neuen, durch die Städteordnung bestimmten Bürgerbegriffs gerecht zu werden. Der Landrat veranlasste deshalb eine Reihe von Korrekturen³⁶.

Sie betrafen auch diejenigen, die sich freiwillig für oder gegen das Bürgerrecht entscheiden konnten, also ein reines Einkommen ohne Grundbesitz oder Gewerbebetrieb von mindestens 400 Talern besaßen. Auf Weisung des Landrats wurden sie ausdrücklich zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie in die Bürgerrolle eingetragen werden wollten oder nicht. Aus diesem nach der Städteordnung in Betracht kommenden Personenkreis der Beamten, Geistlichen, Professoren, Lehrer und Ärzte haben sechs die Anfrage unbeantwortet gelassen, also kein Interesse am Erwerb des Bürgerrechts gezeigt, nämlich zwei Justizkommissare, zwei Gerichtsassessoren und zwei Aktuarien. Zwei von ihnen suchten nach Schließung der Liste - und damit vergeblich - um Aufnahme nach. Auch die Anträge der Geistlichen wurden abgewiesen: Stadtdechant Zuhorn wohnte noch nicht, wie im Gesetz vorgeschrieben, mindestens zwei Jahre im Ort. Vikar Overhage verfügte nicht über das geforderte Mindesteinkommen. Mit der gleichen Begründung wurde ein Lehrer ausgeschlossen. Übrig blieb schließlich eine im Vergleich zu anderen Städten außerordentlich kleine Gruppe von nur vier Personen, die sich aus einem

Kanzlisten, einem Justizkommissar, einem Arzt und einem pensionierten Gerichtsassessor zusammensetzte.

Versäumt worden war auch, die Juden zu berücksichtigen. Der Landrat wies den Bürgermeister an, sie in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn sie die Grundbesitz- oder Einkommensqualifikationen erfüllten. Daraufhin wurde ein jüdischer Kaufmann in die Bürgerrolle eingetragen.

Weiterhin mahnte Landrat von Schlebrügge an: Für die Aufnahme in das neue Bürgerrecht dürfe keine Rolle spielen, ob ein Einwohner bisher zum alten Bürgerstand gehört habe oder nicht, entscheidend seien allein die Bedingungen des neuen, durch Grundeigentum und Einkommen bestimmten Bürgerrechts der Städteordnung.

Darüber hinaus wurde der Bürgermeister daran erinnert, das Bürgerrecht, wie es das Gesetz vorschrieb, allen zu versagen, die in Konkurs geraten oder zu mehr als zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden waren. Das führte zur Streichung eines Namens aus der Liste.

Das diesen Anweisungen entsprechend korrigierte und ergänzte Verzeichnis der Stimmberechtigten und Wählbaren (s. Anlage IV und V) wurde zur Einsicht zwei Wochen im Rathaus ausgelegt. Die wenigen Reklamationen prüfte und entschied, wie vorgeschrieben, der Gemeinderat gemeinsam mit dem Bürgermeister.

Die Wählerverzeichnisse gewähren bemerkenswerte Einblicke in Umfang und Sozialstruktur der neuen Bürgerschaft Wernes und verdienen eine genauere Betrachtung.

Von den 1785 Einwohnern der Stadt erhielten 107 (5,9 %) das Bürgerrecht und waren damit stimmberechtigt. Ein Vergleich mit anderen Städten (Lüdinghausen 10,3 %; Haltern 5,3 %; Coesfeld 8,4 %; Münster 6,6 %; Dortmund 8,9 %; Recklinghausen 8,3 %; Arnsberg 13,7 %; Iserlohn 7,2 %; Bielefeld 3,8 %) macht sichtbar, dass in Werne der Anteil der neuen Bürger an der Einwohnerschaft relativ gering war. Zudem: Die bisherige Bürgerrolle hatte 298 Namen enthalten. Das bedeutete: Fast zwei Drittel der Altbürger waren vom neuen Bürgerrecht ausgeschlossen. Sie sahen sich jetzt in die breite Masse der Schutzverwandten verwiesen und mussten diese Entwicklung als rechtliche Benachteiligung und sozialen Abstieg empfinden. Es ist erstaunlich, dass diese große Gruppe die gravierende Änderung des überlieferten Rechts in Werne ganz offensichtlich ohne Widerspruch und Aufbegehren hingenommen hat - wie in nahezu allen westfälischen Städten. Sie gab sich mit den ihr verbleibenden Nutzungsrechten am Bürgervermögen zufrieden. Die politischen Rechte der neuen Ordnung bedeuteten ihr wohl nicht viel.

Den wesentlich höheren Ansprüchen der *Wählbarkeit* wurden von den 107 neuen Bürgern noch 57 gerecht (53,2 %). Das war ein relativ hoher Wert, wie wiederum ein Blick auf andere Städte (Lüdinghausen 36,3 %; Coesfeld 55 %; Recklinghausen 45,6 %; Iserlohn 32,9 %; Unna 44,2 %; Dortmund 37,5 %) erkennen lässt. In Werne gab es also, unter Berücksichtigung der geltenden Zenssätze, eine relativ breite Oberschicht innerhalb der Bürgerschaft. Bemerkenswert ist allerdings, dass allein 27 der 57 Wählbaren die Qualifikation ihrem Einkommen und nicht ihrem Grundbesitz verdankten.

Die Sozialstruktur der neuen Bürgerschaft in Werne war - wie in allen Städten, in denen die Revidierte Städteordnung

eingeführt wurde - zum einen vor allem dadurch charakterisiert, dass die vermögens- und einkommensschwachen Schichten der alten Bürgerschaft ausgeschlossen waren, zum anderen dadurch, dass jetzt auch das Bildungsbürgertum, das nicht durch Grundbesitz qualifiziert war, Zugang zur neuen Bürgergesellschaft erhielt, diese Möglichkeit aber, wie wir sahen, nur wenig genutzt hat.

Zwei Gruppen von Bürgern gab es also jetzt in der Stadt: Die 107 mit dem Wahlrecht ausgestatteten *Neubürger*, die im Besitz des Wahlrechts waren, zugleich ganz überwiegend weiterhin am Bürgervermögen partizipierten. Nur sie waren fortan Bürger nach dem neuen Städterecht. Ihnen standen die fast 200 *Altbürger* gegenüber, die von der politischen Gemeinde ausgeschlossen waren, aber ihre Nutzungsrechte am Bürgervermögen behielten.

Innerhalb der Neubürgerschaft stellten die Handwerker mit 39 % die mit Abstand größte Gruppe. Es folgten ihnen die Landwirte mit 22 %, die Kaufleute mit 14 % und die Gastwirte mit 12 %. Die schreibenden Berufe, die Akademiker, Angestellten, Beamten, kamen auf 9 %. Selbst zwei Tagelöhnern war es gelungen, in den Kreis der neuen Bürger zu gelangen. Diese Skizze der Berufsstruktur der Wähler sollte indes noch durch den Hinweis ergänzt werden, dass in Werne, wie in den meisten westfälischen Landstädten, die kleinen Gewerbetreibenden häufig noch ihr Stück Land in der Feldmark bewirtschafteten.

Gegenüber den nur Stimmberechtigten wies die Gruppe der 57 *Wählbaren* als Folge der schärferen Zensusbedingungen ein etwas anderes Berufs- und Sozialprofil auf. Hier stellten die Handwerker nur noch 33 %, die Landwirte

15 %. Die Kaufleute und Gastwirte aber kamen auf jeweils 20 %. Die schreibenden Berufe waren hier mit 12 % vertreten. Tagelöhner gehörten diesem exklusiven Kreis nicht mehr an.

Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung

Nachdem die Wählerverzeichnisse fertiggestellt waren und ausgelegt hatten, setzte der Landrat den Termin für die Wahl der neun Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter auf Sonntag, den 29. November 1835, 11 Uhr, fest. In Ermangelung eines anderen, hinreichend geräumigen Lokals sollte die Abstimmung im ehemaligen Kapuzinerkloster stattfinden. Termin und Liste der Wählbaren wurden durch Aushang bekannt gemacht.

Nach einem feierlichen Gottesdienst „mit besonderem Bezug auf das Wahlgeschäft“, wie es in der Städteordnung hieß, begann die Wahl. Das Verfahren wurde vom Landrat als dem zuständigen Kommissar geleitet³⁷.

Von den 107 Stimmberechtigten fanden sich 91 (85 %) zum festgesetzten Termin im Wahllokal ein. Auch in vielen anderen westfälischen Städten ist bei diesem Anlass eine ähnlich hohe Wahlbeteiligung zu beobachten. Sie war zum einen der geltenden Wahlpflicht zuzuschreiben, der man sich aber „mit begründeten Entschuldigungen“ leicht entziehen konnte. Zum anderen und wichtiger: Die aufwendige Vorbereitung und die Komplikationen bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses hatten für ein hohes Maß an Publizität gesorgt und das öffentliche Interesse an der Wahl geweckt. Es lag nahe, dass den Bürgern, im Bewusstsein ihres neuen

Status, daran gelegen war, ihr soeben gewonnenes Wahlrecht auszuüben, Leute ihres Vertrauens in das Stadtparlament zu entsenden und damit Einfluss auf die Stadtpolitik zu gewinnen. Weithin hatte man offenbar verstanden, dass die Städteordnung Möglichkeiten der Selbstverwaltung bot, die man jetzt zum ersten Male in Anspruch nehmen wollte. Nach mehr als drei Jahrzehnten, in denen Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder von der Regierung ernannt worden waren, würde nun wieder eine von den Bürgern gewählte Stadtleitung geben. Im Unterschied zur fürstbischöflichen Zeit gewährleistete das Wahlverfahren zudem, die Zusammensetzung der neuen Stadtvertretung unmittelbar und für jeden einsichtig zu bestimmen.

Die Abstimmungsprozedur war recht umständlich und zeitraubend und musste deshalb am folgenden Tag noch fortgesetzt werden. Für jeden Stadtverordneten und jeden Stellvertreter fand nämlich jeweils ein Wahlgang statt, in dem nach namentlichem Aufruf jeder Bürger schriftlich und verdeckt seine Stimme abzugeben und in die Wahlurne zu legen hatte. Ergab sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, fand danach eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlgangs statt. Zu den Wahlgängen am Nachmittag fanden sich schon nicht mehr alle Wähler ein. Weniger als die Hälfte kam nur noch zur Wahl der Stellvertreter am folgenden Tag.

Der Ausgang der Stadtverordnetenwahlen in Werne (s. Anhang VI) ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert, wie die folgenden Hinweise sichtbar machen.

Allein der Küster und Postexpeditor Bockeloh, der uns in einem anderen Zusammenhang noch wieder begegnen wird,

wurde mit einer Zweidrittel-Mehrheit im ersten Wahlgang gewählt. Die anderen acht Stadtverordneten gewannen ihr Mandat erst im Stichwahlverfahren. Hingegen bestimmte man die Stellvertreter, mit einer Ausnahme, bereits im ersten Schritt.

Unter den Stadtverordneten stellten die Gastwirte mit drei Vertretern die stärkste Gruppe. Ihnen folgten je zwei Kaufleute und Handwerker. Außerdem war, neben Küster Bockeloh, noch ein pensionierter Gerichtsassessor gewählt worden. Die Gruppe der Stellvertreter setzte sich aus fünf Handwerkern, einem Kaufmann, einem Wirt, einem Arzt und einem Rektor zusammen. Bis auf einen Gastwirt, dessen Gewerbeeinkommen ihn, und den Gerichtsassessor, den sein Ruhegehalt für das passive Wahlrecht befähigte, waren alle anderen Stadtverordneten durch den - überwiegend nur mittelmäßig hohen - Kapitalwert ihres Grundeigentums für das Amt qualifiziert. Von den sieben Eigentümern, die Grundbesitz im Wert von mehr als 1500 Talern besaßen, gelangte nur einer, und zwar ein Kaufmann, in das neue Stadtparlament.

Mit Ausnahme des Gerichtsassessors kamen also alle Stadtverordneten aus dem Wirtschaftsbürgertum. Der hohe Anteil der Gastwirte, der auch anderorts zu beobachten ist, lässt sich vor allem auf die politisch bedeutsam Funktion des Wirtshauses in dieser Zeit zurückführen. Das Handwerk war mit nur zwei Vertretern im Stadtrat deutlich unterrepräsentiert - wie in vielen westfälischen Städten. Als eine gewisse Kompensation konnte es indes gelten, wenn allein fünf der neun Stellvertreter aus seinen Reihen kamen.

Auffällig ist auch: unter den Gewählten war kein Landwirt, obwohl sie mit 22 % die zweitstärkste Wählergruppe

stellten und sich unter ihnen die Inhaber der größten Vermögen im Stadtgebiet befanden.

Wichtig war nicht zuletzt: Neben dem Beigeordneten Steinhoff waren von den sieben zuletzt amtierenden Gemeinderäten allein fünf jetzt zu Stadtverordneten gewählt worden, einer von ihnen als Stellvertreter. Diesen von der staatlichen Administration eingesetzten Gemeinderäten war es also gelungen, das Vertrauen ihrer Mitbürger zu gewinnen, sie galten als ihre Repräsentanten, und sie sahen sich darin jetzt formal bestätigt. Damit war, wie häufig in westfälischen Städten, auch in Werne ein hohes Maß an Kontinuität zwischen der alten, ernannten und der neuen, durch Wahl legitimierten Stadtvertretung gewahrt.

Unter dem Vorsitz des Landrats bestimmte das Stadtverordnetenkollegium auf seiner konstituierenden Sitzung am 30. November 1835, wie vorgeschrieben, einen Vorsitzenden, den bisherigen Beigeordneten Steinhoff, einen Stellvertreter, den bisherigen Gemeinderat Meimberg, und einen Protokollführer, den Küster und Postexpeditor Bockeloh. Sodann verständigte sich das Gremium auf einen Vorschlag für die Zahl der Magistratsmitglieder und deren Besoldung: Der Magistrat sollte aus drei Mitgliedern bestehen. Nur der Bürgermeister war zu besolden³⁸.

Die Entscheidung über den Umfang des Magistratskollegiums lag wieder beim Oberpräsidenten. Er korrigierte das Werner Votum: Der Magistrat sollte vier Mitglieder haben. Das Gehalt des Bürgermeisters hob er gegenüber dem Vorschlag des neuen Stadtparlaments um 50 Taler an.

Das Einführungsverfahren war jetzt abzuschließen mit der Wahl des Magistrats³⁹. Sie stand bald im Zeichen eines

Verzeichnis

am 29^{ten} und 30^{ten} November 1835 für die Stadt
 eine gewählte Stadtverordnetenwahl und deren Stellvertreter

A. Stadtverordnete.	B. Stellvertreter.	Stimm zahl
Steinhoff	1. Druppel melch. Krosch.	19.
Bockeloh,	2. Minny Rud. Epper.	30.
Hoffmann Meimberg,	3. August Schlering	22
Hoffmann Thole,	4. Anton Niewind.	21
Hoffmann Hofier,	5. Friedrich Gerbaulet	21
Minny Goupe Epper,	6. Ecker Schaper.	32
Minny Reismann,	7. Aug. Schmidt Feenzek.	30
Hoffmann Fenne.	8. Ludwig Metmann.	21
Ecker Freye.	9. Zimmermann Wasermann.	22


 Der für Lübeck
 Der Landesherr
 zu Lübeck
 Der Stadtverordnete

Ergebnis der Stadtverordnetenwahl am 29./30.11.1835
 (Stadtarchiv C II/3)

schweren Konfliktes zwischen der Stadtverordnetenversammlung und der staatlichen Aufsichtsbehörde. Sein Verlauf vermittelte den Bürgern Wernes die Erfahrung, über wie weitgehende Eingriffsmöglichkeiten der Staat immer noch verfügte und wie eng die Grenzen der von der neuen Kommunalverfassung gewährten städtischen Autonomie gegebenenfalls gezogen waren. Der Ausgang des Konflikts war freilich geeignet, die Lippestädter in ihrer Überzeugung zu bestärken, dass sie, wenn sie ihre soeben erlangten Selbstverwaltungsrechte entschlossen und beharrlich genug gegenüber dem Regulierungsanspruch der staatlichen Bürokratie verteidigten, Erfolg haben konnten. Mit dem neuen Gesetz hatte für die Städte also vielleicht doch eine Zeit größerer Freiheit begonnen.

Der Konflikt um die Bürgermeisterwahl

Am 7. Februar 1836 wählte die Stadtverordnetenversammlung in Werne den Küster und Postexpeditor Bockeloh aus ihren Reihen zum Bürgermeister. Auch hier wurde also, wie in den meisten westfälischen Städten, der bisherige, staatlich ernannte Bürgermeister - Maybach - abgewählt. In den Magistrat berufen wurden darüber hinaus der Kaufmann Meimberg, der Kreisarzt Dr. Gerbault und der Gastwirt Theodor Lepper. Während Lepper und Gerbault bereits dem bisherigen Gemeinderat angehört hatten, übernahm Bockeloh jetzt zum ersten Mal ein kommunales Amt. Er konnte sich auf breiten Rückhalt in der Bürgerschaft stützen. Sie hatte ihn soeben im ersten Wahlgang mit großer Mehrheit in das Stadtverordnetenkollegium gewählt, dieses ihn sodann einstimmig zum Bürgermeister bestimmt. Diese Wahlentscheidung aber stieß jetzt auf Widerstand.

Landrat von Schlebrügge äußerte in seinem Bericht an die Regierung über den Ausgang der Magistratswahl erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation Bockelohs für das Amt des Magistratsvorsitzenden, bezeichnete den bisherigen, seit 17 Jahren tätigen Bürgermeister Maybach als weitaus geeigneter und gab zu verstehen, dass Maybach gewillt sei, die Stelle zu übernehmen⁴⁰. Ganz offensichtlich orientierte sich der Landrat mit einer solchen Empfehlung noch an der Verfahrensweise des alten Systems, in dem die Bezirksregierung die Bürgermeister ernannte.

Die Regierung in Münster folgte indes strikt den Bestimmungen der Städteordnung. Nach ihr besaß sie das Recht, „sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen“, weil der Magistrat neben seinen kommunalen Aufgaben zugleich als „Organ der Staatsgewalt“ Aufträge der Staatsbehörden auszuführen hatte. Die Regierung wies deshalb den Landrat an, Bockeloh darüber zu vernehmen, ob er bereit sei, sich einer Prüfung zum Nachweis seiner Qualifikation für die Bürgermeisterstelle zu unterziehen⁴¹. Er sollte darüber hinaus erklären, ob er die Küsterstelle, die mit dem Bürgermeisteramt nicht vereinbar war, für den Fall seiner Bestätigung niederlegen werde.

Ganz selbstbewusst und entschlossen teilte Bockeloh daraufhin mit⁴², dass er sich einer Prüfung nicht stellen werde. Drei Gründe nannte er für seine Entscheidung: 1. Er besitze das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft. 2. Nach seiner Überzeugung sei er zur Verwaltung der Bürgermeisterstelle gehörig qualifiziert. 3. Es gebe keinen wählbaren Bürger in Werne, der geneigt sei, die Stelle zu übernehmen und glei-

chermaßen das öffentliche Vertrauen genieße. Die Abhaltung einer Neuwahl werde deshalb erfolglos sein und die Stadtverordneten seien dazu auch nicht bereit. Die Küsterstelle werde er nach erfolgter Bestätigung niederlegen. Mit dieser Erklärung hatte sich Bockeloh freilich in Gegensatz zu den Bestimmungen der Städteordnung gebracht.

Wie würden die Aufsichtsbehörden jetzt reagieren? In mehreren Städten hat die Regierung, wenn sie von der Eignung des gewählten Bürgermeisters nicht überzeugt war, eine Prüfung desselben veranlasst. Erbrachte sie kein befriedigendes Ergebnis, hat die Behörde, wie z.B. im Falle Halterns, eine Neuwahl des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung erzwungen.

Der Landrat riet der Regierung in Münster jetzt wiederum, den staatlich eingesetzten, in Werne offenbar wenig geschätzten Bürgermeister Maybach beizubehalten, und empfahl ihn insbesondere wegen seiner Fähigkeiten bei der Lösung kommunaler Etat- und Steuerprobleme. Wie indes ein solches Verfahren mit den Regelungen der Städteordnung hätte in Einklang gebracht werden können, ließ der Landrat erneut offen.

Die Regierung zeigte sich beeindruckt von der offenbar unbeirrbaren, vom Vertrauensvotum seiner Wähler bestimmten Haltung Bockelohs und war nun zwar bereit, von einer förmlichen Prüfung am Sitz der Regierung in Münster abzusehen. Sie hielt aber daran fest, sich von seiner Qualifikation zur Verwaltung der Bürgermeisterstelle überzeugen zu müssen. Deshalb trug sie Landrat von Schlebrügge auf, Bockeloh mehrere Fragen zu verschiedenen Zweigen der Verwaltung vorzulegen, die er, und zwar in Gegenwart des

Landrats, schriftlich zu beantworten hatte. Sodann war mit ihm, so lautete die Anweisung, ein Kolloquium über diesen Fragenkreis abzuhalten. Nicht so sehr um den Nachweis der Kenntnis von Verwaltungsvorschriften sollte es dabei gehen; vielmehr sei darauf zu achten, dass die erforderliche Allgemeinbildung und ein gutes Urteilsvermögen erkennbar würden⁴³.

Eine entsprechende Aufforderung von Landrat von Schlebrügge beantwortete Bockeloh mit der Erklärung, dass er die vorgesehene Art und Weise des Qualifikationsnachweises ablehne.

Daraufhin entschied die Regierung, Bockeloh als Bürgermeister nicht zu bestätigen. Der Landrat hatte dies den Stadtverordneten mitzuteilen und eine neue Bürgermeisterwahl zu veranlassen. Zur Begründung wurde der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, dass die Regierung auf eine förmliche Prüfung Bockelohs zwar verzichtet habe, vom Nachweis seiner Eignung für das Amt aber nicht absehen dürfe und deshalb die Bestätigung nicht habe aussprechen können.

Die Regierung zog jetzt alle Register, um die Stadtverordneten unter Druck zu setzen und sie zur Neuwahl eines Bürgermeisters zu veranlassen⁴⁴. Sollte das Kollegium sich weigern, eine Neuwahl vorzunehmen, hatte der Landrat es „auf angemessene Weise zu belehren“, dass ein solches Verhalten „weder begründet noch einer Gemeindevertretung würdig“ sei, und zugleich auf den Artikel 83 der Städteordnung zu verweisen. Er sah vor, eine Stadtverordnetenversammlung, die „fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiung verfallen“ sollte, auf-

zulösen, die Bildung einer neuen Versammlung anzuordnen „und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl“ zu erklären. In „dazu geeigneten Fällen“ war zudem „die gerichtliche Rüge“ vorbehalten.

Als Termin für die Neuwahl des Bürgermeisters setzte der Landrat den 14. Juni 1836 fest. Er selbst leitete die Sitzung der Stadtverordneten, die, mit Ausnahme Bockelohs, der sich hatte entschuldigen lassen, vollzählig versammelt waren. Einmütig erklärten sie nun dem Landrat, sie könnten keine besser geeignete Persönlichkeit zum Bürgermeister wählen als Bockeloh, da sie von dessen Fähigkeiten zur Verwaltung des Amtes überzeugt seien und er ihr volles Vertrauen genieße. Eine Neuwahl werde deshalb kein anderes Ergebnis haben als die Wahl vom 7. Februar 1836. Trotz aller Einschüchterungen und Drohungen mit behördlichen und strafrechtlichen Sanktionen hielten die Stadtverordneten an ihrer Wahlentscheidung und ihrem Antrag an die Regierung fest, Bockeloh als Bürgermeister zu bestätigen⁴⁵.

Die Entschiedenheit, mit der die soeben gewählte Stadtvertretung unbeirrt ihre Position vertrat, verfehlte ihre Wirkung auf die Regierung nicht. Sie begann jetzt nach einem Ausweg aus der Konfliktsituation zu suchen und leitete eine Kurskorrektur ein.

Erleichtert wurde ihr dies, weil nun auch Bockeloh sich bereit zeigte, der Regierung entgegenzukommen. Vereinbart wurde jetzt eine „Unterredung“ Bockelohs mit dem Landrat. Von einer Prüfung, der schriftlichen Bearbeitung eines Fragenkatalogs und einem Kolloquium war nun nicht mehr die Rede.

Am Ende teilte der Landrat der Regierung kurz und bündig mit, Bockeloh habe während des Gesprächs „seine Bildung und Qualifikation zur Wahrnehmung der Stelle bekundet“⁴⁶. Daraufhin entschloss sich die Regierung endlich doch, Bockeloh als Bürgermeister in Werne zu bestätigen⁴⁷.

Der Werner Stadtverordnetenversammlung war es damit gelungen, ihre Entscheidung über die Wahl des Bürgermeisters durchzusetzen.

Am 17. August 1836 wurde der Magistrat in der am 7. Februar 1836 gewählten Zusammensetzung mit Bockeloh als Bürgermeister vom Landrat in sein Amt eingeführt, nachdem alle Mitglieder den vorgeschriebenen Eid abgelegt hatten.

Die Einführung der Revidierten Städteordnung war damit abgeschlossen und die Verwaltung der Stadt Werne der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unter Bürgermeister Bockeloh übertragen. Werne gehörte jetzt zu jenen 67 von insgesamt 99 westfälischen Städten, in denen die neue Kommunalverfassung galt.

Anhang:

I.

Der letzte Werner Magistrat vor der Einführung des Mairiesystems (August 1809)

Bürgermeister: Carl Wilhelm Melchers

Beigeordneter: Justizkommissar August Koppers

Ratsherren:

Caspar Jücker; Alexander Zengeler; Johann Bernhard Lepper; Engelbert Schilling.

Älteste und Vorsteher der Stadt 1809:

Heckmann; Dr. Gerbaulet; Johann Bernhard Melchers; Kroes; Homann; Kirchoff; Teesing; Strunck; Overmann; Zengeler; Schwenniger; Funhoff

II.

Funktionsträger der Munizipalität Werne und Herbern (1. August 1809):

Mair: Graf von Merveldt;
ab 8. August 1809: von Schlebrügge

1. Beigeordneter: Koppers

2. Beigeordneter: von Schlebrügge;
ab 8. August 1809: Theesing

Munizipalräte:

Theesing (ab 8. August: Graf von Merveldt); A. Eringhausen; Homann; C. Melchers; Wickinghoff; Froning; Hüffing; Suermann; Eringhausen; Lohmann; Fischer; Schulte-Kapelle; Blasum; Gottfried Schmitz; Struck; Thiel.

III.

Bürgermeister und Mitglieder des städtischen Gemeinderats in Werne:

1831:

Bürgermeister Maybach, (1819 ernannt)

Beigeordneter Gastwirt Moormann

Kreisarzt Dr. Gerbaulet;; Kaufmann Schilling; Ackerbürger Gustav Busemann; Kupferschmied Jenne; Drechsler Melchior Kroes; Kaufmann Koch; Kleinhändler Thöle;

1835:

Bürgermeister Maybach,

Beigeordneter Gastwirt Moormann

Kreisarzt Dr. Gerbaulet; Kupferschmied Jenne; Kaufmann Koch; Kaufhändler Thöle; Kleinhändler Beische; Bäcker Eberhard Frye; Essigbrauer und Kaufhändler Meimberg;

IV.

Verzeichnis der Stimmberechtigten in der Stadt Werne für die erste Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 29. und 30. November 1835.

Niewind, Rektor	Kampert, Weber
Fischer, Ackerwirt	Rüntmann, Ackerbürger
Steinfort, Engelbert, Ackerwirt	Südfeld, Kötter
Rehwinkel. Joh. Bd.	Wilking, Weber
Weghaus, Krämer	Wilde, Bäcker
Strunk, Ferd., Ackerbürger	Dalmann, Weber
Meimberg, Eng., Essigbrauer	König, Franz, Schuster
Haselhoff, Schmied	Thiele, Melchior, Krämer
Buskamp, Hermann, Schmied	Busch
Rebbert, Ackerwirt	Pellengahr, Gastwirt
Dückershof, Ackerwirt	Lepper, Gottfried, Gastwirt
Reckers, Schenkwirt	Koch, Kaufmann
Fränzer, Faßbinder	Jenne, Kupferschmied
Brix, Konditor	Waßmann, Zimmermann
Kroes, Joh. Heinr., Drechsler	vom Berge, Apotheker
Moormann, Gastwirt	Lepper, Anton, Wirt
Bühlhoff, Weber	Kortländer, Joh., Schenkwirt
Thöle, Kleinhändler	Breuer, Kupferschmied
Kroes, Melchior, Drechsler	Kirchhoff, Schuster
Schlering, Schmied	Schwerd, Tischler
Köhling, Ackerbürger	Isaak, Benjamin, Kaufmann
Attermeier, Kleinhändler	Schmedding, Kupferschmied
Klaes, H. Weber	Teesing, Gottfried, Färber
Frye, Gerhard, Weber	v. Schonowsky, Kanzlist
Telgmann, Uhrmacher	Giese, Justizkommissar
Rebke, Kötter	Strunck, Bernhard, Wirt
Fischer, Ackerbürger	Gerbaulet, Kreisarzt
Grüter, Schneider	Höne, Tagelöhner
Schulz, Joh. Theodor, Maurer	Kirchhoff, Wirt
Wolters, Schuster	Brinckmann, Ackerbürger
Beische, Krämer	Schlüter, Ackerbürger
Meinke, Kötter	Busch, Ackerbürger

Thiele, Weißgerber
Steinhoff, Wirt
Lepper, Theodor, Wirt
Brückmann, Ackerbürger
Busch, Wilhelm, Ackerbürger
Schriever, Polizeidiener
Wickinghoff, sen.
Alex, Krämer
Schulz, Ferdinand, Maurer
Frye, Eberhard, Bäcker
Reesmann, Wirt
Lepper, Heinrich
Schäper, Franz, Bäcker
Bietmann, Ackerbürger
Wickinghoff, jr., Färber
Beische, Adam, Ackerbürger
Lippelt, Ackerbürger
Overmann, Seiler
Schwind, Schmied
Heimann, Krämer
Holtmann, Weber
Busemann, Jost Herm.,
Ackerbürger
Meinke, Ackerbürger

Grotefels, Schneider
Niehues, Wilh., Ackerbürger
Dinklage, Faßbinder
Kranemann, Schmied
Körschen, Gerber
Steinfort, Franz, Ackerbürger
Bockeloh,
Küster u. Postexpeditor
Holz, Krämer
Hosius, Assessor
Artmann, Joseph, Krämer
Zengeler, Joseph, Organist
Krehe, Schuster
Schäper, Fritz, Tagelöhner
Elberfeld, Tagelöhner
Waßmann, Zimmermann
Lau, Philipp, Holzhändler
Grüter, Heinrich, Schmied
Budde, Schäfer
Trütschel, Wundarzt
Bleckmann, Bäcker

*Stadtarchiv Werne C II/3,
14.11.1835*

V.

Verzeichnis der Wählbaren für die erste Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 29. und 30. November 1835 in der Stadt Werne

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Niewind, Rektor | 31. Gerbaulet, Kreisarzt |
| 2. Fischer, Ackerwirt | 32. Zengeler, Schmied |
| 3. Meimberg, Essigbrauer | 33. Kirchhoff, Wirt |
| 4. Reckers, Schenkwirt | 34. Brinckmann, Ackerbürger |
| 5. Frenzer, Faßbinder | 35. Busch, Ackerbürger |
| 6. Brix, Konditor | 36. Thiele, Gerber |
| 7. Moormann, Schenkwirt | 37. Steinhoff, Wirt |
| 8. Bühlhoff, Weber | 38. Lepper, Theodor, Wirt |
| 9. Thöle, Kleinhändler | 39. Brückmann, Ackerbürger |
| 10. Kroes, Drechsler | 40. Alex, Kleinhändler |
| 11. Schlering, Schmied | 41. Frye, Everhard, Bäcker |
| 12. Attermeier, Kleinhändler | 42. Reesmann, Wirt |
| 13. Frye, Gerhard, Weber | 43. Schäpers, Bäcker |
| 14. Telgmann, Uhrmacher | 44. Busemann, Ackerbürger |
| 15. Panhoff, Ackerwirt | 45. Kranemann, Schmied |
| 16. Beische, Kleinhändler | 46. Körschen, Gerber |
| 17. Südfeld, Ackerwirt | 47. Steinfurt, Ackerbürger |
| 18. Thiele, Melchior,
Kleinhändler | 48. Bockeloh, Küster |
| 19. Overmann, Seiler | 49. Holz, Färber |
| 20. Heimann, Kleinhändler | 50. Hosius, pension. Assessor |
| 21. Pellengahr, Gastwirt | 51. Artmann, Kleinhändler |
| 22. Lepper, Gottfried, Gastwirt | 52. Zengeler, Johann,
Kleinhändler |
| 23. Koch, Kaufmann | 53. Waßmann, Zimmermeister |
| 24. vom Berge, Apotheker | 54. Budde, Schäfer |
| 25. Lepper, Anton, Wirt | 55. Trütschel, Wundarzt |
| 26. Kortländer, Schenkwirt | 56. Bleckmann, Bäcker |
| 27. Teesing, Färber | 57. Jenne, Kupferschmied |
| 28. v. Schonowsky, Kanzlist | |
| 29. Giese, Justizkommissar | |
| 30. Strunck, Bernhard, Wirt | |

*Stadtarchiv Werne C II/3, 14.
November 1835*

VI.

Ergebnis der Stadtverordnetenwahlen vom 29. und 30. November 1835 in Werne

Stadtverordnete:

1. Wirt Steinhoff
2. Küster Bockeloh
3. Kaufhändler Meimberg
4. Kaufhändler Thöle
5. Assessor Hosius
6. Wirt Gottfried Lepper
7. Wirt Reesmann
8. Kupferschmied Jenne
9. Bäcker Eberhard Frye

Stellvertreter:

1. Drechsler Melchior Kroes
2. Wirt Theodor Lepper
3. Schmied Schlering
4. Rektor Niewind
5. Kreisarzt Gerbaulet
6. Bäcker Schäper
7. Faßbinder Fränzer
8. Krämer Artmann
9. Zimmermann Waßmann

Anmerkungen

- 1 Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer, Münster, Fach 4, Nr.1.
- 2 Stadtarchiv Werne B I b/2. Am 20.2.1800 kündigte der Amtsdrost an, der Wahl des Bürgermeisters und der Ratsherren beiwohnen zu wollen.
- 3 Bericht Ribbentrops vom 12. Juli 1803 über die rathäusliche Verfassung in den Städten und Wigbolden des Erbfürstentums Münster, in: ebenda.
- 4 Stadtarchiv Werne: Ratsprotokolle 1785 - 1802: Am 7. Februar 1802 wurde zum letzten Male die Kämmerei-Rechnung unter dem Vorsitz des Rentmeisters und in Anwesenheit der acht Gildemeister verlesen und „observiert“.
- 5 Gunnar Teske: „...ob das Capuzinerkloster zu Werne entbehrlich sey...?“, in: Jahrbuch des Kreises Unna 2003, S. 23 ff.
- 6 Lahrkamp, Monika: Die französische Zeit, in: Geschichte der Stadt Münster, hrsg. v. Franz-Josef Jakobi, Bd. 2, Münster 1993, S. 7.
- 7 Stadtarchiv Werne B II/1
- 8 Stadtarchiv Werne B II/2. 6. August 1806
- 9 Stadtarchiv Werne B II/2
- 10 Lahrkamp, Monika: Die französische Zeit, in: Westfälische Geschichte, hrsg. v. W. Kohl, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 24.
- 11 Stadtarchiv Werne B III/1, 29.10.1806.
- 12 Stadtarchiv B III/1
- 13 Stadtarchiv B III/1, Landrat von Schmising-Korff an Magistrat, 11.5.1808.
- 14 Stadtarchiv B III/1, Landrat von Schmising-Korff an Magistrat, 2.8.1808.
- 15 Stadtarchiv B III/1, Landrat von Schmising-Korff an Magistrat, 7.1.1809.
- 16 Stadtarchiv B III/1, Landrat von Schmising-Korff an Magistrat, 5.5.1808.
- 17 Stadtarchiv B III/1, Der Innenminister an das Administrations-Kollegium, 30.12.1808.
- 18 Stadtarchiv B III/1, Landrat von Schmising-Korff an Magistrat, 24.3.1809.
- 19 Stadtarchiv B III/1, Protokoll vom 4. April 1809.
- 20 Lahrkamp, Monika: Die französische Zeit, in: Geschichte der Stadt

- Münster, hrsg. v. Franz-Josef Jakobi, Bd. 2, Münster 1993, S. 28.
- 21 Stadtarchiv Werne BIII/9, Präfekt des Ruhrdepartements an den Magistrat, 30.7.1809; Magistrat an von Schlebrügge, 1.8.1809.
 - 22 Stadtarchiv Werne BIII/9, Präfekt des Ruhrdepartements an den Magistrat, 8.8.1809.
 - 23 Stadtarchiv Werne B III/2
 - 24 Stadtarchiv Werne B III/2
 - 25 Stadtarchiv Werne B III/1, 22.12.1806
 - 26 Ebenda.
 - 27 Zum Problem der Desertionen vgl. Stadtarchiv Werne B III/2
 - 28 Text der Revidierten Städteordnung von 1831
in: Ch. Engeli / W. Haus (Hg.): Quellen zum modernen Gemeinde-
recht in Deutschland, Stuttgart u.a. 1975, 183-204.
 - 29 Vgl. Stadtarchiv Werne C II/3.
 - 30 Stadtarchiv Werne C II/3, Protokoll vom 5.5.1835.
 - 31 Stadtarchiv Werne C II/3, Landrat an Gemeinderat, 11.5.1835.
 - 32 Stadtarchiv Werne C II/3, Protokoll der Gemeinderatssitzung vom
14.5.1835.
 - 33 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Gemeinderatsprotokoll vom 25.5.1835.
 - 34 Stadtarchiv Werne, C II/3, Bürgermeister an Gemeinderat,
16.9.1835.
 - 35 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Landrat an Bürgermeister, 7.9.1835.
 - 36 Zum Prozeß der Erstellung der Listen der Stimmberechtigten und der
Wahlfähigen s. Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
und Stadtarchiv Werne, C II/3.
 - 37 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Wahlprotokoll vom 29. und 30.11.1835.
 - 38 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Regierung Münster an Landrat, 8.1.1836.
 - 39 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Protokoll der Stadtverordnetensitzung vom 7.2.1836.
 - 40 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Landrat an Regierung Münster, 10.2.1836.
 - 41 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Regierung an Landrat, 17.2.1836.
 - 42 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Landrat an Regierung, 16.3. und 19.4. 1836.

- 43 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Regierung an Landrat, 23.4.1836.
- 44 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Regierung an Landrat, 13.5.1836.
- 45 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 14.6.1836, und
Landrat an Regierung, 17.6.1836.
- 46 Staatsarchiv Münster, Kreis Lüdinghausen Nr. 27,
Regierung an Landrat, 24.6.1836.
- 47 Stadtarchiv Werne C II/2, Landrat an Stadtverordneten-
Vorsteher Steinhoff, 6.7.1836.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Stadtarchiv Werne:

Ratsprotokolle 1785-1802; B I b 2; B II 1; B II, 2; B II 7;
B II 8; B III 1; B III 2; B III 4; B III 8; B III 9; B III 10; B XI 2;
C II 2; C II 3; C II 34; CII 35.

Staatsarchiv Münster:

Kreis Lüdinghausen Nr. 27;
Kriegs- und Domänenkammer Münster, Fach 4; Nr. 1.

Engeli, Ch. / Wolfg. Haus (Hg.):

Quellen zum modernen Gemeinderecht in Deutschland,
Stuttgart u.a. 1975.

Hanschmidt, Alwin:

Das 18. Jahrhundert, in: Westfälische Geschichte, hrsg. v.W. Kohl,
Bd. 1, Düsseldorf 1983.

Hartlieb von Wallthor, Alfred:

Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer
Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert, Münster 1965.

Junk, Heinz-K.:

Die Einführung der revidierten Städteordnung in Lüdinghausen
im Jahre 1837, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld, 1988,
S. 67-87.

Junk, Heinz-K.:

Zum Städtewesen im Großherzogtum Berg (1806-1813), in:
Helmut Naunin (Hg.): Städteordnungen des 19. Jahrhunderts, Köln,
Wien 1984, 272-306.

Lahrkamp, Monika:

Die französische Zeit, in: Westfälische Geschichte, hrsg. v.
W. Kohl, Bd. 2, Düsseldorf 1983.

Schulte-Althoff, Franz-Josef:

Politische Stadtelite und Kommunalreform. Die Einführung der
Revidierten Städteordnung von 1831 in Iserlohn, in: Westfälische
Zeitschrift 147, 1997.

Wex, Norbert:

Staatliche Bürokratie und städtische Autonomie: Entstehung,
Einführung und Rezeption der Revidierten Städteordnung
von 1831 in Westfalen, Paderborn 1997.

Nachweis der Karten

Karte 1:

Der Raum Westfalen, Bd. 1: Hermann Aubin: Die geschichtliche Entwicklung, Berlin 1931, Karte 12.

Karte 2:

Monika Lahrkamp: Jahre des Umbruchs - Säkularisation und französische Herrschaft (1802-1815), in: Geschichte der Stadt Münster, hrsg. v. Franz-Josef Jakobi, Bd. 2, Münster 1993, S. 6.

Karte 3:

Heinz-K. Junk: Zum Städtewesen im Großherzogtum Berg (1806-1813), in: Helmut Naunin (Hg.): Städteordnungen des 19. Jahrhunderts, Köln, Wien 1984.

Karte 4; Ebenda

Karte 5; Ebenda

Karte 6:

Stephanie Reekers: Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817 - 1967, Münster 1977, S. 31.

